



# Gefährliche Produkte 2020

## Informationen zur Produktsicherheit

baua: Bericht

# **Gefährliche Produkte 2020**

## **Informationen zur Produktsicherheit**

1. Auflage 2020  
Dortmund/Berlin/Dresden

Die vorliegenden Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zur Produktsicherheit sollen die zuständigen Marktüberwachungsbehörde insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 25 in Verbindung mit § 29 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterstützen. Darüber hinaus dient die vorliegende Schrift dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden und der BAuA.

Um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung über gefährliche technische Produkte entgegen zu kommen, ist diese Informationsschrift auch öffentlich zugänglich. Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Statistiken sind auch im Internet im Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter [www.produsicherheitsportal.de](http://www.produsicherheitsportal.de) zugänglich.

Autoren: Dipl.-Betriebsw. Isabell Bentz, Dr.-Ing. Tobias Bleyer,  
Jochen Blume, Dipl.-Ing. Marie Pendzich,  
Sabrina Potthoff  
Gruppe „Grundsatzfragen der Produktsicherheit“

Titelfoto: Uwe Völkner/Fotoagentur FOX, Lindlar

Gestaltung: eckedesign, Berlin

Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)  
Friedrich-Henkel-Weg 1–25, 44149 Dortmund  
Postanschrift: Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund  
Telefon 0231 9071-2071  
Telefax 0231 9071-2070  
E-Mail [info-zentrum@baua.bund.de](mailto:info-zentrum@baua.bund.de)  
Internet [www.baua.de](http://www.baua.de)

Berlin: Nöldnerstraße 40 – 42, 10317 Berlin  
Telefon 030 51548-0  
Telefax 030 51548-4170

Dresden: Fabricestraße 8, 01099 Dresden  
Telefon 0351 5639-50  
Telefax 0351 5639-5210

Die Inhalte der Publikation wurden mit größter Sorgfalt erstellt und entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die BAuA jedoch keine Gewähr.

Nachdruck und sonstige Wiedergabe sowie Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

doi:10.21934/baua:bericht20200916 (online)

[www.baua.de/dok/8844802](http://www.baua.de/dok/8844802)



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Tabellenteil</b>	<b>7</b>
2.1	Europäische Marktüberwachung	7
2.2	Nationale RAPEX-Meldungen	17
2.3	Auswertung der RAPEX-Meldungen – Schwerpunkt Fahrzeuge	35
2.4	Behördenmeldungen	39
2.5	Produktrückrufe und -warnungen	44
<b>3</b>	<b>Meldungen tödlicher Arbeitsunfälle</b>	<b>49</b>
<b>4</b>	<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	<b>63</b>
4.1	Normenverzeichnisse 2019	63
4.2	Untersagungsverfügungen 2019	65
	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>67</b>
	<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>69</b>

# 1 Einleitung

Mit der Ausgabe 2020 der Reihe „Gefährliche Produkte – Informationen zur Produktsicherheit“ unterrichtet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) über die Auswertung der Daten zur Produktsicherheit, von denen sie insbesondere während des Jahres 2019 Kenntnis erhalten hat.

Berücksichtigt werden Produkte, die dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und den zugehörigen Verordnungen und Durchführungsgesetzen unterliegen. Auch Produkte, die anderen Rechtsvorschriften zuzuordnen sind, werden betrachtet, weil sie über die nationale Kontaktstelle der BAuA an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten gemeldet wurden. So finden sich in den Auswertungen dieser Informationsschrift auch Produkte, die beispielsweise mehreren Rechtsvorschriften unterliegen oder dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zuzuordnen sind.

Diese Ausgabe enthält Datenauswertungen zu den folgenden Bereichen:

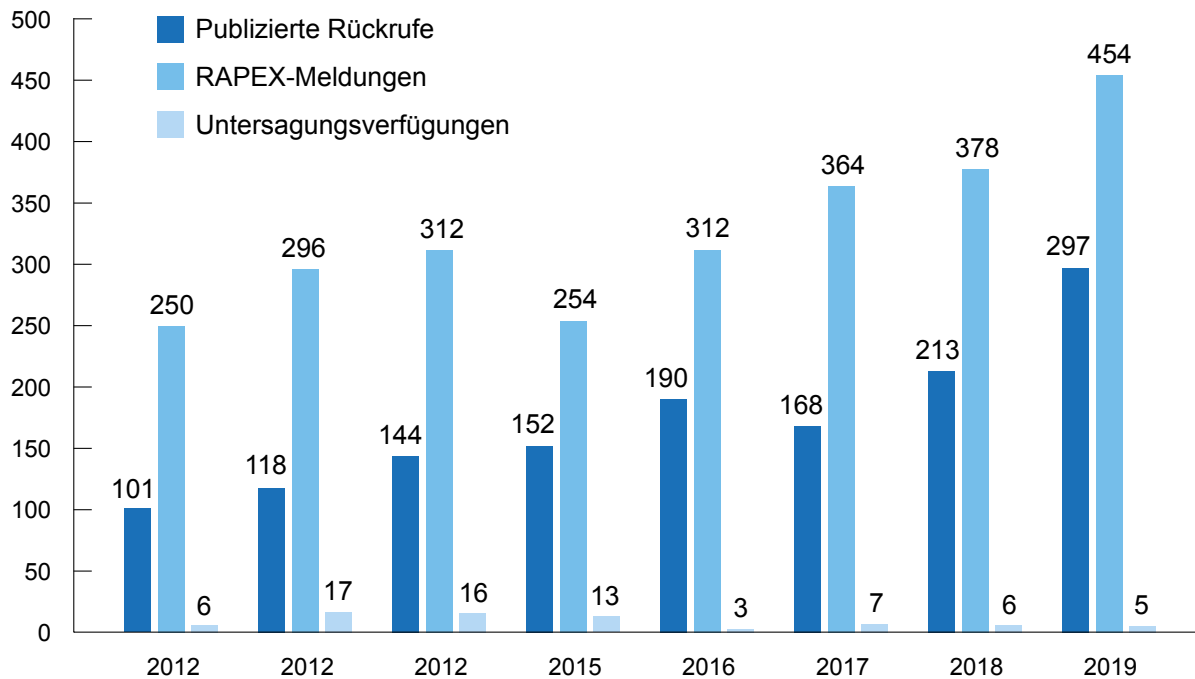
- 1. Europäische Marktüberwachung,**
- 2. Nationale Marktüberwachung,**
- 3. Meldungen von Verbrauchern,**
- 4. Produktrückrufe und -warnungen,**
- 5. Tödliche Arbeitsunfälle.**

An die Europäische Kommission wurden mittels GRAS/RAPEX-Datenbank bzw. der neuen Webanwendung der Europäischen Kommission Safety Gate RAPEX im Jahr 2019 insgesamt 454 Meldungen über gefährliche Produkte aus Deutschland übermittelt. Von den nationalen Meldungen wurden 437 als RAPEX-Meldungen (Rapid Exchange of Information System) im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG) validiert. In den Tabellenteil fließen diese 437 RAPEX-Meldungen, elf Art.-11-Meldungen (Risiko kleiner „ernst“) sowie sechs Meldungen zur Information ein.

Auch 2019 stieg die Anzahl der bekannt gemachten Rückrufe erneut. Die BAuA veröffentlichte auf ihrem Produktsicherheitsportal ([www.produktsicherheitsportal.de](http://www.produktsicherheitsportal.de)) oder ([www.rueckrufe.de](http://www.rueckrufe.de)) 297 Produktwarnungen und -rückrufe, die ihr über das Product Safety Business Alert Gateway (ehemals Business Application) der Europäischen Kommission oder über das Produktsicherheitsportal durch die verantwortlichen Wirtschaftsakteure gemeldet bzw. die durch die BAuA recherchiert wurden.

112 Mal meldeten meist Privatpersonen, aber auch Unternehmen unmittelbar über ICSMS, das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem für die pan-europäische Marktüberwachung, Produkte bei den Marktüberwachungsbehörden. 32 Meldungen zu gefährlichen Produkten gingen 2019 unmittelbar beim Informationszentrum der BAuA ein und wurden in der Regel an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Neben den zahlreichen Meldungen über gefährliche Produkte wurden erneut Meldungen zu tödlichen Arbeitsunfällen ausgewertet: 102 tödliche Unfälle – davon 68 mit Produktbezug – wurden der BAuA von den staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz bis zum 26. Juni 2020 für das Jahr 2019 gemeldet.



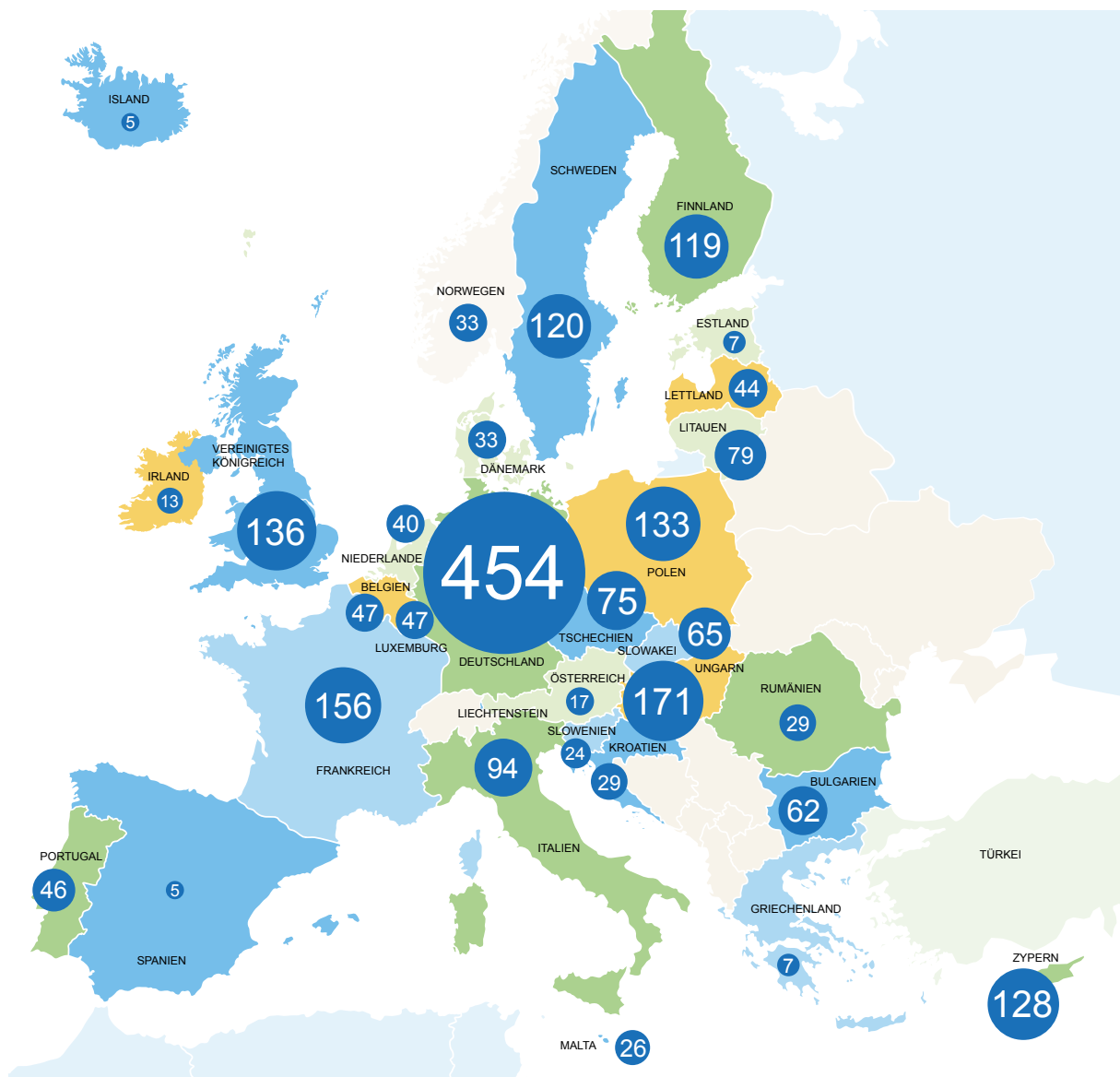
**Abb. 1.1** Nationale Meldungen über gefährliche Produkte im Überblick

## 2 Tabellenteil

### 2.1 Europäische Marktüberwachung

Die in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.3 dargestellten Auswertungen zu den Aktivitäten der europäischen Marktüberwachung basieren auf Zahlen und Daten der GRAS/RAPEX-Datenbank bzw. der neuen Webanwendung der Europäischen Kommission Safety Gate RAPEX und den wöchentlichen Veröffentlichungen der Europäischen Kommission. In den Abschnitten 2.1.4 und 2.1.5 handelt es sich um Arbeitsstatistiken der BAuA. Bei den Auswertungen der BAuA kann es daher zu Abweichungen im Vergleich zum jährlichen RAPEX-Report der EU-Kommission kommen.

#### 2.1.1 RAPEX-Meldungen der europäischen Mitgliedstaaten



**Abb. 2.1** Validierte RAPEX-Meldungen europäischer Mitgliedstaaten (Quelle: Europäische Kommission)

Im Jahr 2019 wurden von den europäischen Mitgliedstaaten insgesamt 2.243 RAPEX-Meldungen (2001/95/EG Art. 11/12 bzw. EU Verordnung (VO) 765/2008 Art. 22/23 und Meldungen zur Information) ausgelöst und durch die Europäische Kommission validiert (Tab. 2.1). Dies entspricht einem Rückgang von 14 Meldungen gegenüber dem Jahr 2018. Im Staatenvergleich liegt Deutschland mit 454 Meldungen weiterhin an der Spitze der Liste. Es folgen Ungarn (171 Meldungen, eine Meldung weniger als im Vorjahr) und Frankreich (156 Meldungen, 94 Meldungen weniger als 2018) an zweiter und dritter Stelle. Die Schlusslichter bilden Island (fünf Meldungen) und Spanien (116 Meldungen weniger als im Vorjahr). Als nationaler RAPEX Contact Point leitet die BAuA diese Meldungen täglich an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden des Bundes und der Bundesländer weiter.

**Tab. 2.1** Validierte Meldungen im Jahr 2019 (Quelle: Europäische Kommission 2020)

	Art. 11/23 <sup>1)</sup>	Art. 12/22 <sup>2)</sup>	Meldung zur Information <sup>3)</sup>	Gesamt
Belgien	0	47	0	47
Bulgarien	1	48	13	62
Dänemark	5	12	16	33
Deutschland	11	437	6	454
Estland	0	6	1	7
Finnland	11	96	12	119
Frankreich	10	140	6	156
Griechenland	0	4	3	7
Irland	1	11	1	13
Island	0	4	1	5
Italien	1	88	5	94
Kroatien	1	26	2	29
Lettland	3	37	4	44
Litauen	2	76	1	79
Luxemburg	3	44	0	47
Malta	0	23	3	26
Niederlande	0	40	0	40
Norwegen	0	33	0	33
Österreich	0	12	5	17
Polen	2	121	10	133
Portugal	0	46	0	46
Rumänien	2	25	2	29
Schweden	0	96	24	120
Slowakei	8	54	3	65
Slowenien	1	22	1	24
Spanien	0	4	0	4
Tschechische Republik	3	69	3	75
Ungarn	8	156	7	171
Vereinigtes Königreich	9	119	8	136
Zypern	0	126	2	128
<b>Gesamt</b>	<b>82</b>	<b>2.022</b>	<b>139</b>	<b>2.243</b>

1) Produkte mit niedrigem, mittlerem oder hohem Risiko

2) Produkte mit ernstem Risiko (höchste Risikostufe), RAPEX

3) Meldungen unvollständig (z. B. wegen fehlender Herstellerangaben)



**Tab. 2.2** Validierte Meldungen nach Produktkategorien  
(Quelle: Europäische Kommission 2020)

	Alle Mitglied- staaten	Prozent	Davon aus Deutschland	Prozent
Aufzüge	1	0,0	1	100,0
Baby-Artikel und Bedarf für Kinder	77	3,4	4	5,2
Bauprodukte	2	0,1	0	0,0
Bekleidung, Textilien und Modeartikel	180	8,0	23	12,8
Chemische Produkte	73	3,3	5	6,8
Dekoartikel	28	1,2	0	0,0
Druckgeräte und Druckbehälter	4	0,2	0	0,0
Elektrogeräte und -zubehör	189	8,4	9	4,8
Feuerzeuge	14	0,6	0	0,0
Gadgets	3	0,1	0	0,0
Gasverbrauchseinrichtungen und ihre Komponenten	9	0,4	2	22,2
Handwerkzeuge	5	0,2	0	0,0
Kommunikations- und Multimediageräte	10	0,4	1	10,0
Kosmetika	126	5,6	13	10,3
Kraftfahrzeuge	506	22,6	337	66,6
Küchenartikel und Kochzubehör	13	0,6	0	0,0
Laserpointer	16	0,7	0	0,0
Leuchten	45	2,0	2	4,4
Lichterketten	51	2,3	0	0,0
Maschinen	26	1,2	3	11,5
Messinstrumente	3	0,1	0	0,0
Möbel	5	0,2	0	0,0
Pyrotechnische Gegenstände	11	0,5	0	0,0
Schmuck	50	2,2	8	16,0
Schreibwaren	7	0,3	2	28,6
Schutzausrüstung	24	1,1	3	12,5
Sonstige	36	1,6	4	11,1
Spielzeug	656	29,2	24	3,7
Sport- und Freizeitartikel	70	3,1	13	18,6
Wassersportfahrzeuge	3	0,1	0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>2.243</b>		<b>454</b>	

### 2.1.2 Übersicht über die häufigsten Mängelmeldungen

Häufig können mehrere Risiken bzw. deren Kombinationen bei einer systematischen Risikoanalyse ermittelt werden. In die folgende Übersicht fließen jedoch nur die erst genannten Risiken ein (Tab. 2.3). Die überwiegende Zahl der als risikoreich eingestufteten Produkte wurde aufgrund eines chemischen Risikos auffällig. In 307 der 604 validierten Meldungen mit chemischen Risiko handelte es sich um Spielzeuge, von denen chemische Risiken ausgingen, es folgen Kosmetikprodukte mit 105 Meldungen. Allgemeine Verletzungen wurden in 632 Fällen als mögliche Risiken angegeben.

Hiervon beziehen sich 428 Meldungen auf Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile oder Zubehör. Als dritthäufigstes Risiko ist die Möglichkeit eines elektrischen Schlages zu nennen.

**Tab. 2.3** Produktgruppen nach identifizierten Risiken (ohne Doppelnennungen)

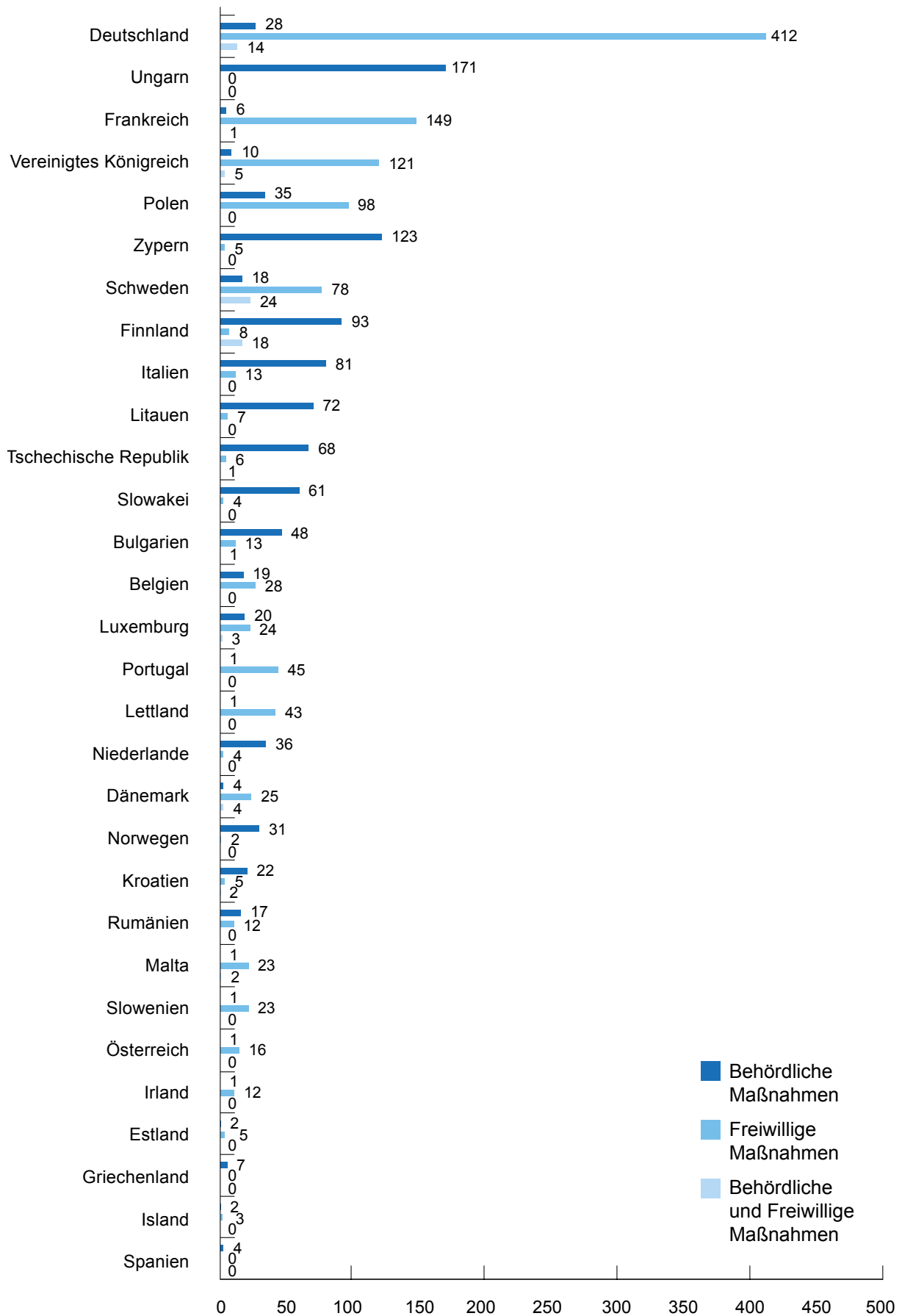
Produktgruppe	Art des identifizierten Risikos						
	Chemisches Risiko	Einklemmen	Elektrischer Schlag	Ersticken	Erstickung	Ertrinken	Feuer
Aufzüge							
Baby-Artikel und Bedarf für Kinder	2	2		6	17		1
Baubedarf							
Bekleidung, Textilien und Modeartikel	34				32		
Chemische Produkte	71						
Dekorgegenstände	3				19		1
Druckgeräte und Druckbehälter							
Elektrogeräte und -zubehör	3		132		1		6
Feuerzeuge							3
Gadgets							
Gasverbrauchseinrichtungen und ihre Komponenten							
Handwerkzeuge	3						
Kommunikations- und Multimedia-Geräte			3				
Kosmetika	105				1		
Kraftfahrzeuge	1						54
Küchenartikel und Kochzubehör			1		2		1
Laserpointer							
Leuchten			30				
Lichterketten			41				
Maschinen			6				
Messinstrumente			3				
Möbel							
Pyrotechnische Gegenstände							1
Schmuck	49						
Schreibwaren	5				2		
Schutzausrüstung	7						
Sonstige	7		1		4		
Spielzeug	307	2	2	1	211		
Sport und Freizeitartikel	7	1	4			2	1
Wassersportfahrzeuge						3	
<b>Gesamt</b>	<b>604</b>	<b>5</b>	<b>223</b>	<b>7</b>	<b>289</b>	<b>5</b>	<b>68</b>

Art des identifizierten Risikos												
Gehörschaden	Gesundheitsrisiken / Sonstige	Innere Erstickung	Mikrobiologisches Risiko	Schnittverletzungen	Sehschaden	Sicherheit	Sonstiges	Strangulierung	Umwelt	Verbrennungen	Verletzungen	
											1	1
		2		1				1		2	43	77
		1									1	2
								41	2		71	180
			1		1							73
		1							1	3		28
									2		2	4
				2					19	25	1	189
					1					10		14
									3			3
		1								8		9
									1		1	5
									6	1		10
	3		17									126
1						3			15	4	428	506
				1						5	3	13
					16							16
									5	1		45
									1	9		51
				4	1					2	13	26
												3
											5	5
4										5	1	11
	1											50
												7
						1	1		2		13	24
		5			1		1			4	13	36
12	2	2	6		10			8	55	17	21	656
									3	37	15	70
												3
17	6	12	24	8	30	4	2	50	115	142	632	2.243

### **2.1.3 Gemeldete Maßnahmen bei Produktmängeln**

Der Vergleich der Maßnahmen, die nach Auffinden von gefährlichen Produkten in 30 europäischen Staaten ergriffen wurden, zeigt, dass die Gesamtzahl der Maßnahmen – folglich auch die der aufgefundenen gefährlichen Produkte – in den Mitgliedstaaten stark variiert.

Deutlich wird, dass die gewählten Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausfallen. Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich und Polen setzen wie auch im Vorjahr auf freiwillige Maßnahmen. In Ungarn werden erneut ausschließlich behördliche Maßnahmen angeordnet. Deutschland liegt bei der Anzahl angeordneter Maßnahmen unter dem europäischen Mittel, führt jedoch auch im Jahr 2019 bei Maßnahmen, die freiwillig von Herstellern, Bevollmächtigten, Importeuren oder Händlern ergriffen wurden. Für Deutschland ist erneut eine Zunahme bei RAPEX-Meldungen zu verzeichnen. Insgesamt wurden im Jahr 2019 vier Schutzklauselverfahren eingeleitet.



**Abb. 2.2** Maßnahmen der europäischen Marktüberwachungsbehörden  
(Europäische Kommission, 2020)

## 2.1.4 Notifikationen der EU-Kommission

**Tab. 2.4** Notifikationen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten

		2015	2016	2017	2018	2019
Nach Deutschland	Schutzklauselmeldungen (gesamt):	210	290	271	250	177
	Davon: Schutzklausel zur Information					
Davon:	Belgien	4	9	1		
	Bulgarien					
	Dänemark	3	1			1
	Estland					
	Finnland	107	156	187	238	175
	Frankreich			1		
	Griechenland					
	Vereinigtes Königreich	4				
	Irland					
	Italien					
	Lettland				2	
	Litauen					
	Luxemburg		5			
	Malta					
	Niederlande		16	5	1	
	Österreich					
	Polen					
	Portugal					
	Schweden	31	20	31		1
	Slowakei					
	Slowenien					
	Spanien				1	
	Tschechische Republik					
	Ungarn	25	44	29	1	
Zypern	27	37	13	7		
Island	9	2	4			
Norwegen						

Fortsetzung Seite 15

		2015	2016	2017	2018	2019
Davon:	Druckgeräte		1			
	Elektrische Betriebsmittel	208	266	268	237	176
	Gasverbrauchseinrichtungen		20			
	Maschinen					1
	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)					
	Spielzeug		3	3	12	
	Andere				1	
Nach Deutschland	<b>RAPEX-Schnellinformationsverfahren (gesamt):<sup>4)</sup></b>	1.752	1.768	1.858	2.001	2.026
	Sonstige Meldungen <sup>4) 5)</sup>	341	358	341	256	222
	<b>Schnellinformationsverfahren (gesamt)</b>	<b>2.093</b>	<b>2.126</b>	<b>2.199</b>	<b>2.257</b>	<b>2.248</b>

<sup>4)</sup> Anzahl inklusive der von Deutschland veranlassten Meldungen unabhängig davon, ob diese von der EU Kommission akzeptiert wurden (BAuA-Arbeitsstatistik).

<sup>5)</sup> Anzahl der Meldungen gemäß Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG, Meldungen über Verbraucherprodukte zur Information, harmonisierte Produkte gemäß 765/2008/EG.

## 2.1.5 Notifikationen aus Deutschland

**Tab. 2.5** Notifikationen ausgehend von Deutschland an die EU-Kommission

		2015	2016	2017	2018	2019
	Untersagungsverfügungen*) in Deutschland (gesamt)	13	4	9	6	5
An EU-Kommission	Schutzklauselmeldungen*) (gesamt):	9	3	7	5	4
	Davon: Schutzklausel zur Information		1			
Davon:	Aufzüge		1			
	Elektrische Betriebsmittel	7		2	1	2
	Einfache Druckbehälter					
	Gasverbrauchs- einrichtungen		1		1	
	Maschinen	2	1	2	2	1
	Persönliche Schutz- ausrüstung (PSA)			1		
	Spielzeug			2	1	1
	Allgemeine Produktsicherheit					
	Geräte- und Schutz- systeme für explosions- gefährdete Bereiche			1	1	
An EU-Kommission	<b>RAPEX-Schnell- informationsverfahren</b> nach 2001/95/EG <sup>6)</sup>	217	311	323	339	423
	Sonstige Meldungen <sup>7)</sup>	37	58	41	39	15
Davon:	Aufgrund von Unter- sagungsverfügungen **)	9	3	3	2	1
	Aufgrund von Mängelmeldungen	245	366	361	376	437
An EU-Kommission	<b>Meldungen</b> (gesamt)	263	372	371	383	442

\*) Der Unterschied der Anzahl der Untersagungsverfügungen (UV) zur Anzahl der Schutzklauselmeldungen resultiert daraus, dass

1. das Produkt keiner harmonisierten Vorschrift unterliegt,
2. die Untersagungsverfügungen zum Stichtag noch nicht rechtskräftig waren.

\*\*) Die Zahlen differieren, weil einzelne Untersagungsverfügungen mehrere Produkte betreffen können, die separat in RAPEX gemeldet werden.

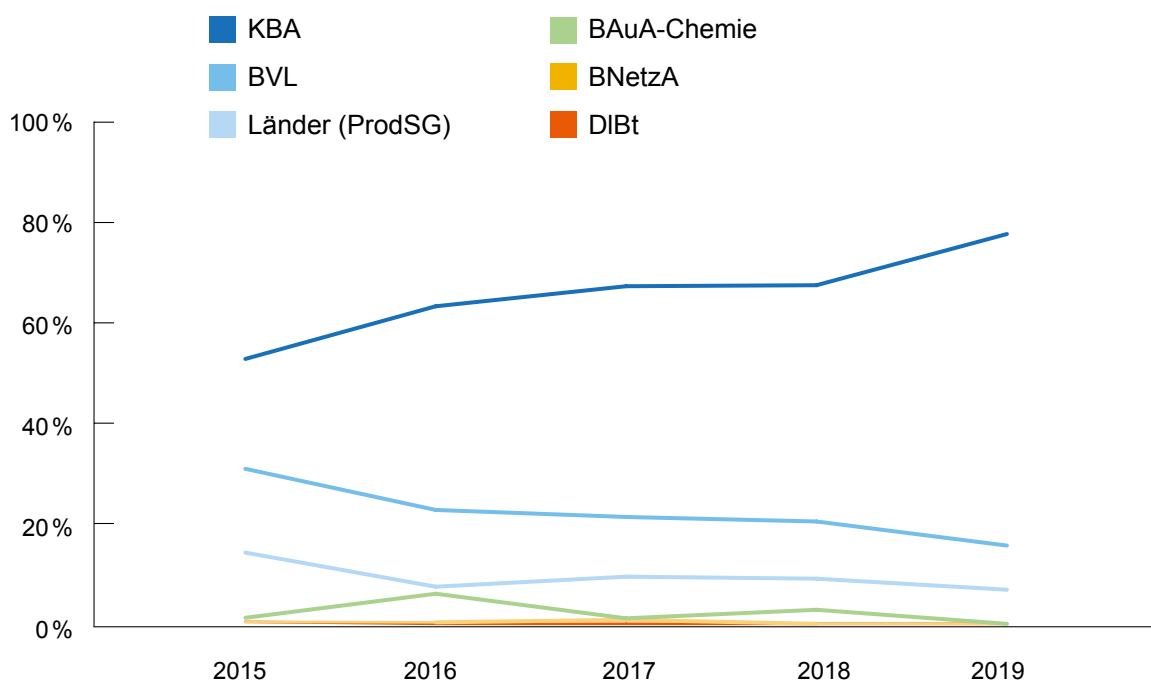
<sup>6)</sup> Anzahl der Verbraucherwarnungen, die von der BAuA weitergeleitet wurden, unabhängig davon, ob diese von der EU Kommission akzeptiert wurden (BAuA-Arbeitsstatistik).

<sup>7)</sup> Anzahl der Meldungen gemäß Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG, Meldungen über Verbraucherprodukte zur Information und andere.



## 2.2 Nationale RAPEX-Meldungen

Alle Meldungen im RAPEX-System haben ihren Ursprung bei den fachlich und örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden. So können beispielsweise Gesundheits- oder Veterinärämter, Gewerbeaufsichtsämter, Regierungspräsidien aber auch Behörden des Bundes (z. B. die Bundesnetzagentur u. a. zuständig für Funkanlagen) zuständig sein. Die RAPEX-Meldungen gehen auf aktive oder reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen oder auf Meldungen von Wirtschaftsakteuren zurück, z. B. aufgrund eines freiwilligen Produktrückrufs. Von den zuständigen Behörden werden diese Meldungen direkt oder über weitere Behörden auf Bundes- und Länderebene an den RAPEX Contact Point bei der BAuA weitergeleitet, im Fall von Bedarfsgegenständen ist dies bspw. das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Nach einer Prüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit leitet der nationale RAPEX Contact Point die Meldungen an die Europäische Kommission zur Validierung weiter. Hier werden u. a. Veröffentlichungstexte harmonisiert, Übersetzungen vorgenommen und vor allem die Übereinstimmung mit Europäischen Richtlinien, Verordnungen oder Leitlinien überprüft. Schließlich werden alle Mitgliedstaaten über neu validierte oder aktualisierte RAPEX-Meldungen informiert.



**Abb. 2.3** RAPEX-Meldungen deutscher Behörden nach Zuständigkeit im Vergleich (Anteile 2015 bis 2019)

Seit etwa 2011 nimmt die Anzahl der RAPEX-Meldungen kontinuierlich zu und Deutschland steht zahlenmäßig an der Spitze aller Mitgliedstaaten. Dies ist vor allem auf eine steigende Anzahl von Meldungen des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) zurückzuführen. Es folgen Meldungen des BVL (Bedarfsgegenstände etc.) und der Länderbehörden im Zuständigkeitsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (Abb. 2.3). Während im Bereich der Kraftfahrzeuge, -teile und Zubehör kontinuierlich mehr Meldungen zu verzeichnen sind, zeigen sich bei den Meldungen des BVL leicht sinkende Meldezahlen, wohingegen der Bereich der Länder (Zuständigkeit ProdSG) absolut betrachtet relativ konstant bleibt (Tab. 2.6). Relativ betrachtet verlieren beide Zuständigkeitsbereiche im RAPEX-System zunehmend an Bedeutung.

**Tab. 2.6** RAPEX-Meldungen deutscher Behörden nach Zuständigkeit, absolute Zahlen (2015 bis 2019)

	BAM	Länder (ProdSG)	BAuA- Chemie	BNetzA	BVL	DIBt	KBA
2015	1	35	3	1	76	0	130
2016	0	27	22	1	83	1	231
2017	0	34	4	3	77	0	243
2018	0	35	11	0	79	1	262
2019	0	30	0	0	69	0	344

Während es sich bei den zuvor genannten Zahlen auf alle an die BAuA übermittelten Meldungen handelt (Arbeitsstatistik), umfassen die im Folgenden in Bezug genommenen Daten nur diejenigen aus Deutschland übermittelten RAPEX-Meldungen, die von der Europäischen Kommission im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 validiert wurden. Die hier verwendete Datenbasis ist folglich identisch mit den Veröffentlichungen der Europäischen Kommission und es kommt nicht mehr wie in den Vorjahren zu Abweichungen. Meldungen, die wegen Dopplungen oder aus anderen Gründen zurückgewiesen wurden, werden nicht mehr ausgewertet.

## 2.2.1 Verstöße gegen Einzelverordnungen nach Art. 12

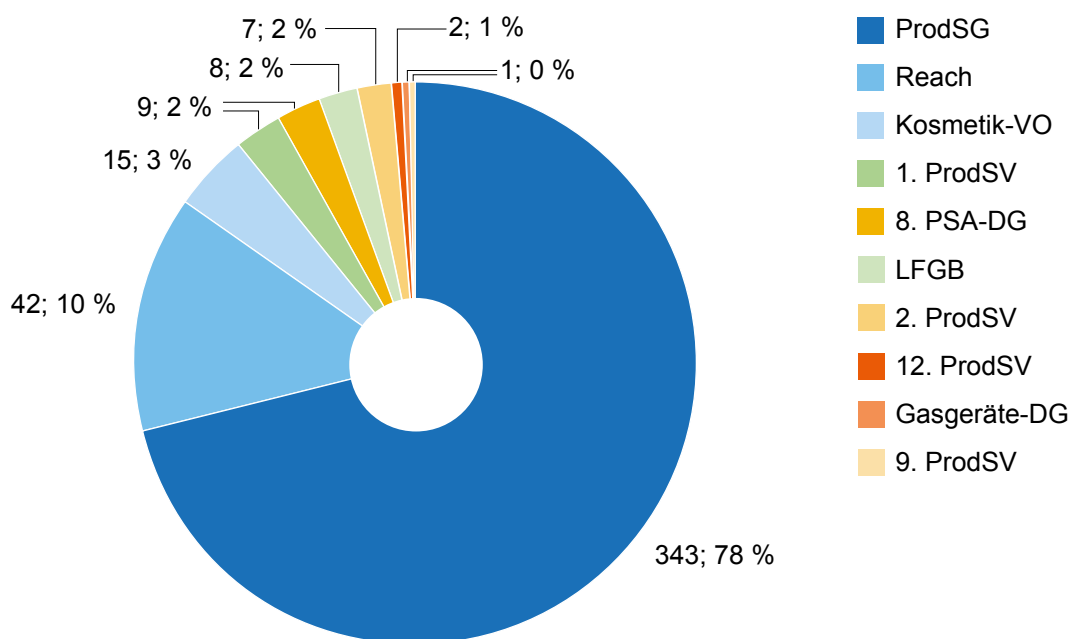
In die anschließenden Auswertungen fließen 437 RAPEX-Meldungen gemäß Artikel 12 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG) über gefährliche Produkte mit ernstem Risiko ein, die von Deutschland an die Europäische Kommission übermittelt wurden. Weitere elf Meldungen umfassen Produkte mit einem niedrigeren Risiko (Artikel 11). In allen Meldungen finden auch Produkte Berücksichtigung, die gleichzeitig z. B. unter das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) fallen, des Weiteren Meldungen nach REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006) und anderen Einzelverordnungen (siehe Tab. 2.7).

**Tab. 2.7** Rechtsgrundlagen

Kurzbezeichnung/ nationale Rechtsgrundlage	Europäische Rechtsgrundlage	Kurztitel/-inhalt
ProdSG	2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
1. ProdSV	2014/35/EU	Elektrische Betriebsmittel
2. ProdSV	2009/48/EG	Spielzeug
6. ProdSV	2014/29/EU	Einfache Druckbehälter
GasgeräteDG	2016/426/EU	Gasgeräte
PSA-DG	2016/425/EU	Persönliche Schutzausrüstungen
9. ProdSV	2006/42/EG	Maschinen
10. ProdSV	2013/53/EU	Sportboote und Wassermotorräder
11. ProdSV	2014/34/EU	Explosionsschutzprodukte
12. ProdSV	2014/33/EU	Aufzüge
13. ProdSV	2008/47/EG	Aerosolpackungen
14. ProdSV	2014/68/EU	Druckgeräte
Kosmetik-VO	1223/2009/EG	Kosmetische Mittel
LFGB		Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittel
REACH	1907/2006/EG	Chemische Stoffe und Zubereitungen
CLP	1272/2008/EG	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
EU-BauPVO	305/2011/EU	Bauprodukte
RoHS	2011/65/EU	Gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
RED	2014/53/EU	Funkanlagen

Im Jahr 2019 finden sich an der Spitze der Jahresstatistik für Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, erneut Produkte, die allgemein gegen Anforderungen des ProdSG verstießen (Abb. 2.4); mit 78% entspricht dies über zwei Drittel aller gemeldeten Produkte (343 Meldungen). An zweiter Stelle (10%, 42 Meldungen) sind Produkte zu nennen, die der REACH-Verordnung unterliegen, gefolgt von der Kosmetik-Verordnung (15 Meldungen). Im Bereich des LFGB wurden im Jahr 2019 acht Produkte gemeldet (sechs Meldungen in 2018).

Die Zahl der Meldungen aus dem Bereich der Kraftfahrzeuge nimmt bereits seit einigen Jahren stetig zu. In der Folge wird die Ergebnisdarstellung durch typische Risiken bzw. Mängelschwerpunkte (z. B. mechanische Gefährdungen) dominiert.



**Abb. 2.4** Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen nach Art. 12 (N = 437)

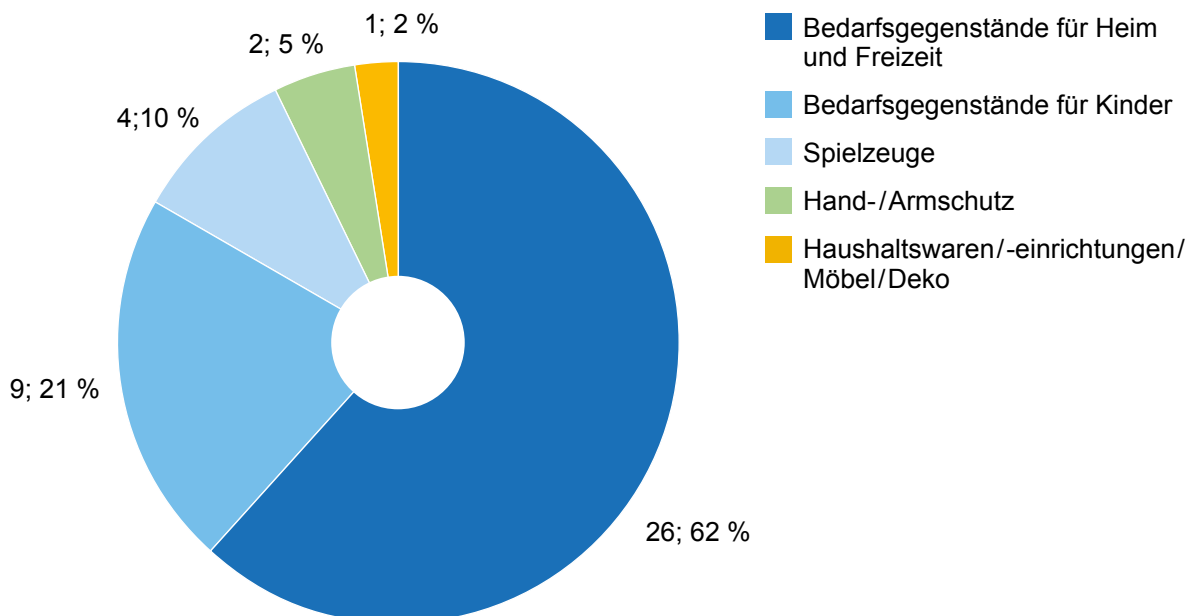
### 2.2.1.1 ProdSG

343 von 437 gemeldeten Produkten verstießen im Jahr 2019 allgemein gegen das ProdSG. Die weitaus größte Gruppe, 339 Meldungen, umfasst Produkte aus den Bereichen Fahrzeuge und Aufbauten (98,8%). Jeweils ein Produkt betraf die Kategorien „Elektrowerkzeuge“, „Haushaltswaren/-einrichtungen/Möbel/Deko“, „Sportgeräte/ Fortbewegungsmittel“ und „Verteiler/Stromwandler, Prüfgeräte“. Hierbei handelte es sich um ein Batteriepack, ein Fahrrad, eine LED-Kerze im Glas und ein Kettensägeblatt.

### 2.2.1.2 REACH-Verordnung

Wie im letzten Jahr werden auch wieder RAPEX-Meldungen, die aufgrund von Verstößen gegen die REACH-Verordnung erfolgten, ausgewertet. Es sind 42 Produkte bekannt geworden (2018: 51 Produkte).

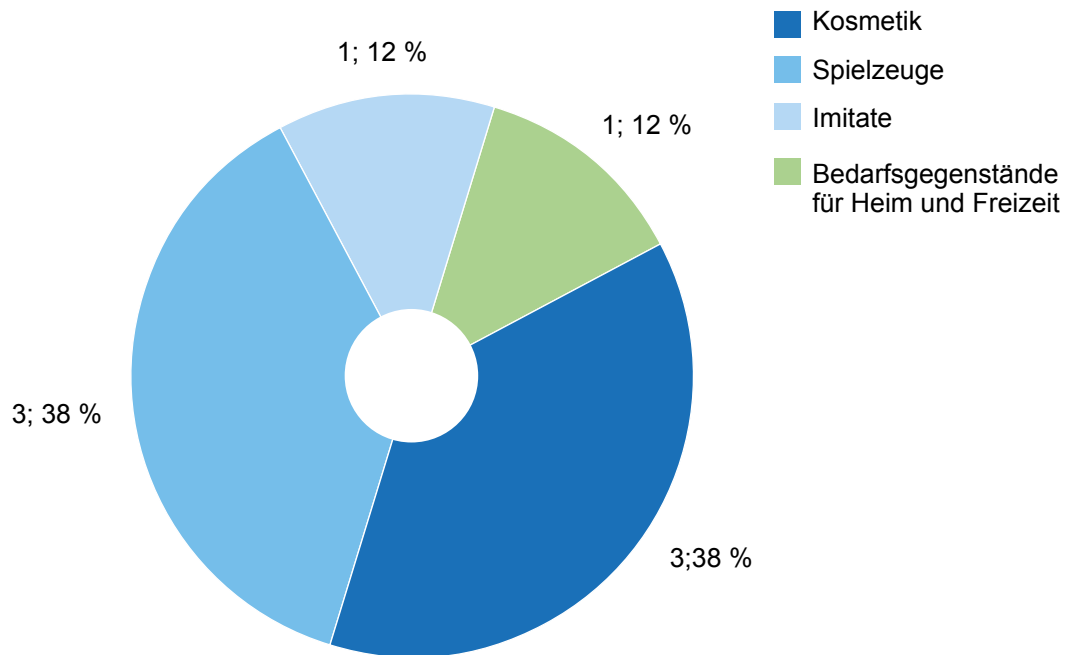
62 % davon entfallen auf die Produktgruppe „Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit“. Hierbei handelt es sich fast immer um Lederwaren, also Kleidungsstücke oder in einem Fall eine Hundeleine, bei denen der Chromgehalt deutlich überschritten wurde (80 mg/kg bei einem Lederhandschuh, der Grenzwert liegt bei 3 mg/kg). Vier Produkte fallen in die Kategorie Spielzeuge. Beispielsweise wurden bei einer Plastikpuppe Weichmacher in erhöhter Konzentration ermittelt (Grenzwert: 0,01 %, ermittelter Wert: 4,6 %). Die Kategorie Hand-/Armschutz beinhaltete Kletterhandschuhe. Auch hier wurde der Chromgehalt deutlich überschritten.



**Abb. 2.5** Verstöße gegen die REACH-Verordnung gemeldet nach Art. 12 (N = 42)

### 2.2.1.3 LFGB

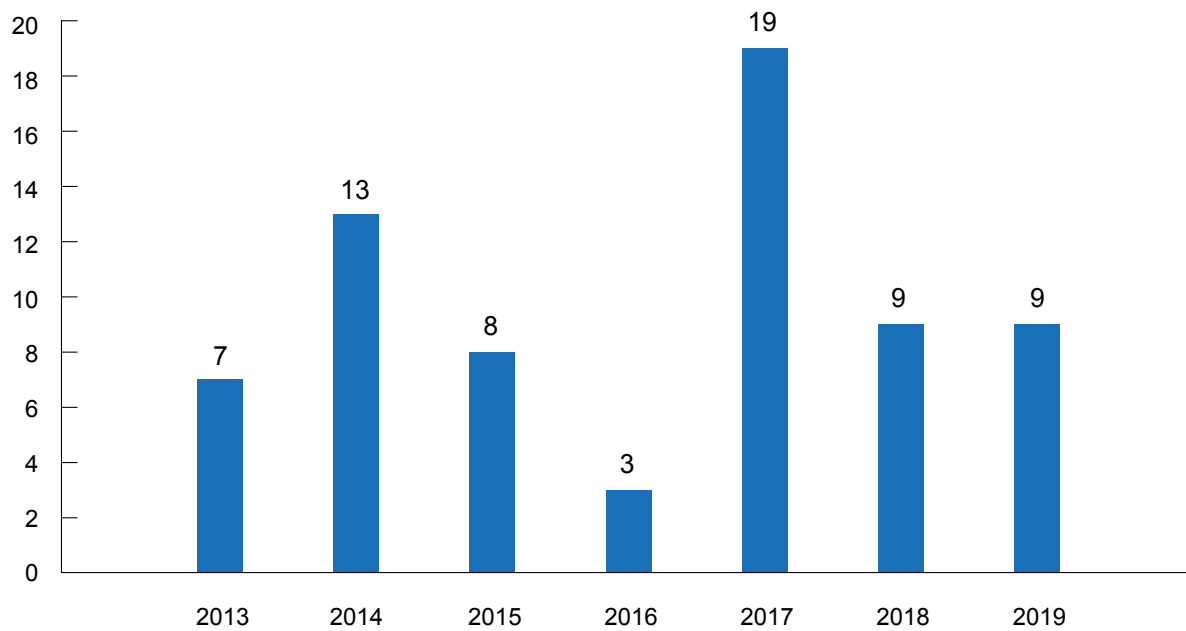
Im Jahr 2019 wurden acht RAPEX-Meldungen zu Produkten übermittelt, die vorrangig dem LFGB unterliegen (Abb. 2.6). In der Kategorie „Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit“ wurden Buntstifte auffällig, bei denen Grenzwerte für Farbstoffe überschritten wurden. Kosmetische Mittel wurden ebenfalls aufgrund überschrittener Grenzwerte (z. B. stoffliche Gefährdung) gemeldet, zum Beispiel das Schwermetall Barium in Tätowierfarben. In der Kategorie „Spielzeuge“ war u. a. Fingerfarbe zu finden.



**Abb. 2.6** Verstöße gegen das LFGB nach Art. 12 (N = 8)

### 2.2.1.4 1. ProdSV (Elektrische Betriebsmittel)

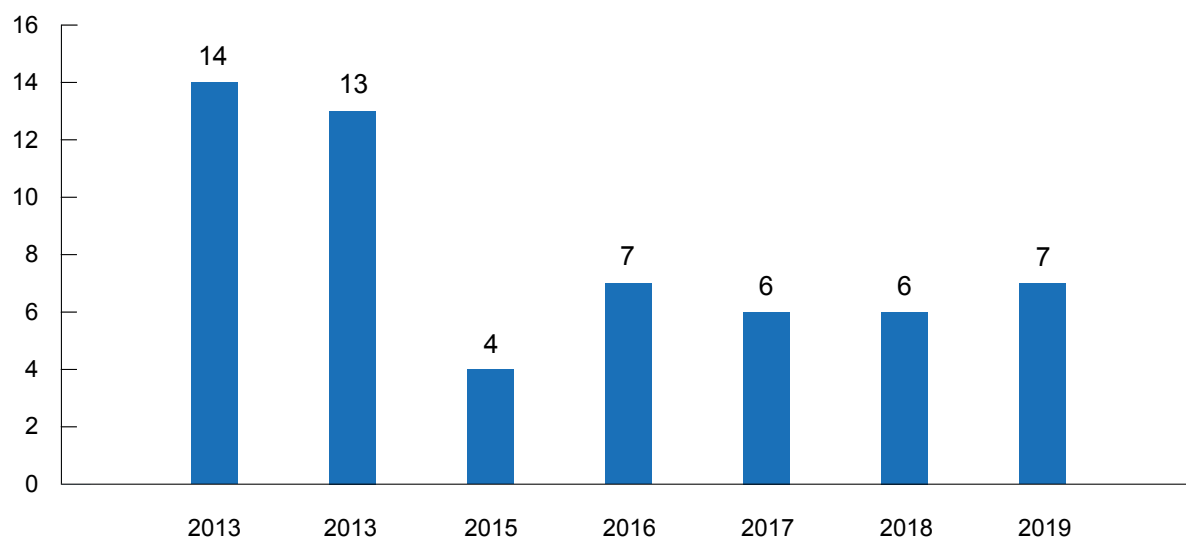
Bei den im Jahr 2019 gemeldeten neun Produkten, die gegen die 1. ProdSV verstoßen haben (Abb. 2.7), handelt es sich in mehreren Fällen um Wasserkocher aus der Kategorie „Elektrohaushaltsgeräte“. In der Kategorie „Leuchtmittel“ befanden sich einige LED's sowie Steckdosenleisten aus der Kategorie „Verteiler/Stromwandler, Prüfgeräte“. Der 7-Jahres-Vergleich zeigt, dass die Meldungen nach der 1. ProdSV im Jahr 2017 den Höchststand von 19 Meldungen erreichten, sich aber im Jahr 2018 und 2019 auf jeweils neun Meldungen halbierte. Alle Produkte bargen die Gefahr eines elektrischen Schlages.



**Abb. 2.7** 7-Jahres-Vergleich der Verstöße gegen die 1. ProdSV nach Art. 12

#### 2.2.1.5 2. ProdSV (Spielzeug)

Insgesamt sieben Spielzeuge: eine Ratte aus Kunststoff, ein Kinderkostüm, ein Teddy, eine Seilrutsche, ein Mesh Ball und zwei Spielschleime wurden zur 2. ProdSV gemeldet.



**Abb. 2.8** 7-Jahres-Vergleich der Verstöße gegen die 2. ProdSV nach Art. 12

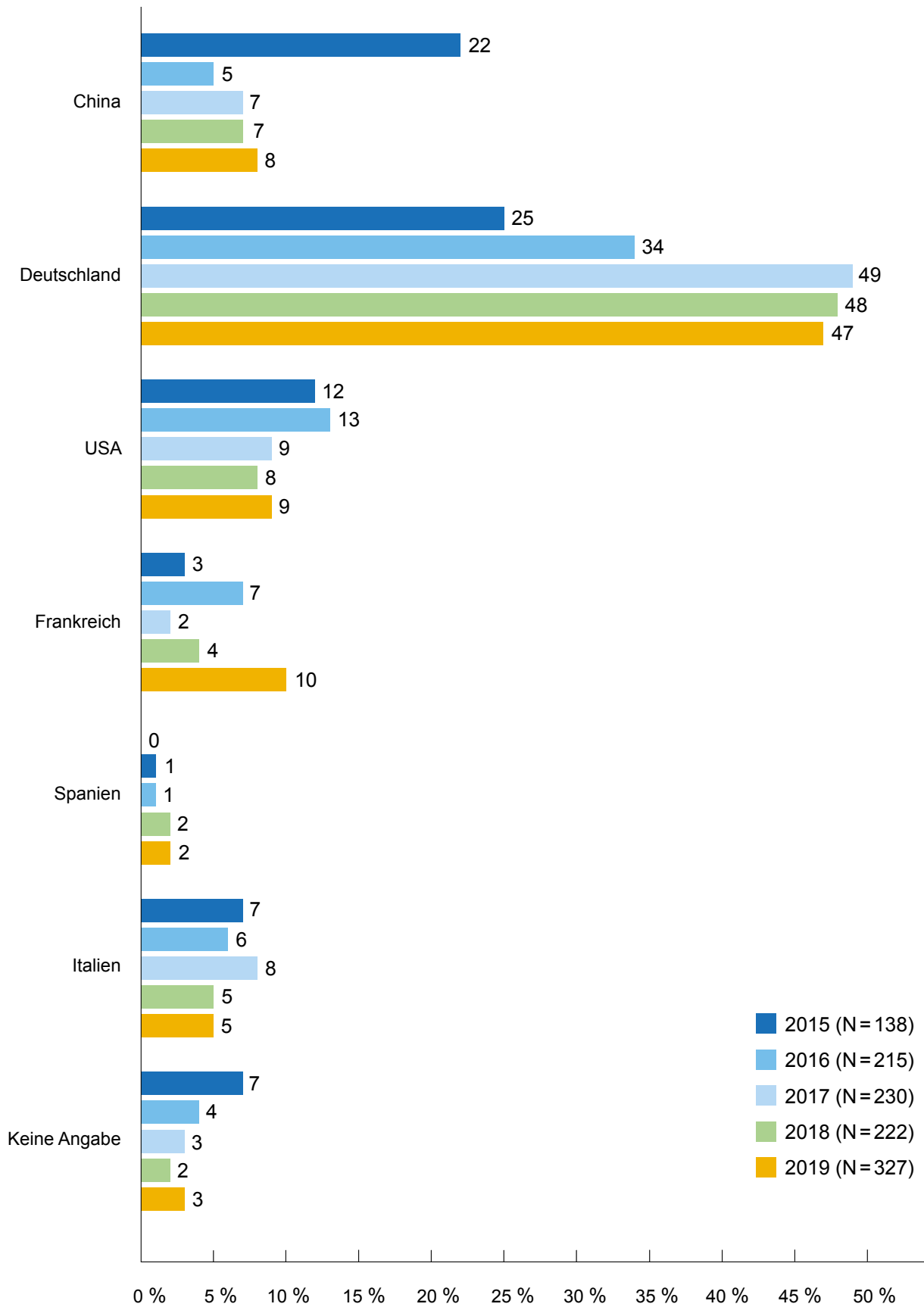
## 2.2.2 Herkunftsländer

188 der 437 nach Art. 12 gemeldeten gefährlichen Produkte stammen von deutschen Herstellern; dies entspricht mehr als 40 % (Tab. 2.8). Während aus chinesischer Produktion hauptsächlich Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit oder Spielzeuge bemängelt wurden, kamen 183 der 437 Produkte von deutschen Automobilherstellern oder Zulieferern. Deutschland führt somit die Liste der Herkunftsländer gefährlicher Produkte wie im Vorjahr an. Im Jahr 2019 stammten 11,2% der beanstandeten Produkte (49 Meldungen) aus China. Dies ist ein Rückgang zum Vorjahr von vier Meldungen. Ein Vergleich der letzten Jahre zeigt, dass der Anteil gemeldeter gefährlicher Produkte aus amerikanischer Produktion fast stetig sinkt, aber im Jahr 2019 erstmalig von 24 Meldungen auf 34 Meldungen anstieg. Die Meldungen aus Frankreich haben sich 2019 verdreifacht. Der Anteil der aus Deutschland stammenden gefährlichen Produkte hat seit 2013 nahezu stetig zugenommen; im Jahr 2019 gab es einen Anstieg um über 2%.

**Tab. 2.8** Produkte nach Art.12 nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Anzahl absolut	Prozent
Deutschland	188	43,0
China	49	11,2
Frankreich	40	9,1
USA	34	7,7
Italien	20	4,6
Japan	15	3,3
Tschechien	13	3,0
Spanien	7	1,6
Schweden	6	1,4
Rumänien	6	1,4
Indien	5	1,1
Polen	4	0,9
Thailand	4	0,9
Pakistan	4	0,9
Vereinigtes Königreich	3	0,7
Niederlande	2	0,5
Korea	2	0,5
Indonesien	2	0,5
Mexiko	2	0,5
Griechenland	2	0,5
Sri Lanka	2	0,5
Tunesien	2	0,5
Keine Angabe	12	2,7
Sonstige	13	3,0
<b>Summe</b>	<b>437</b>	<b>100</b>

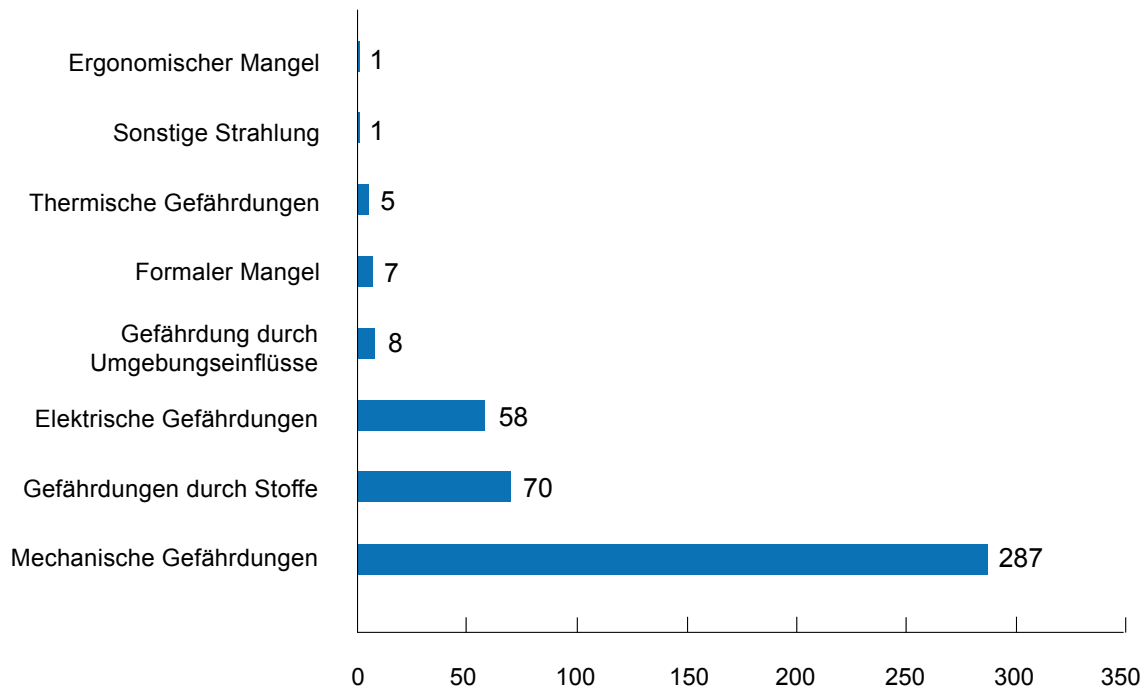




**Abb. 2.9** 5-Jahres-Vergleich der Herkunftsländer gemeldeter Produkte nach Art. 12 (ohne REACH)

### 2.2.3 Gefährdungsarten, -merkmale und -folgen

Bei 287 der 437 in Deutschland durch die Marktüberwachungsbehörden gemeldeten gefährlichen Produkte wurden im Jahr 2019 mechanische Gefährdungen identifiziert. 70 der Produkte wiesen Gefährdungen stofflicher Art auf. Elektrische und thermische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Umgebungsbedingungen, sonstige Strahlung, ergonomische Mängel und sieben formale Mängel wurden bei 80 Produkten gemeldet (Abb. 2.10).



**Abb. 2.10** Gefährliche Produkte nach Gefährdungsarten nach Art. 12 (N = 437)

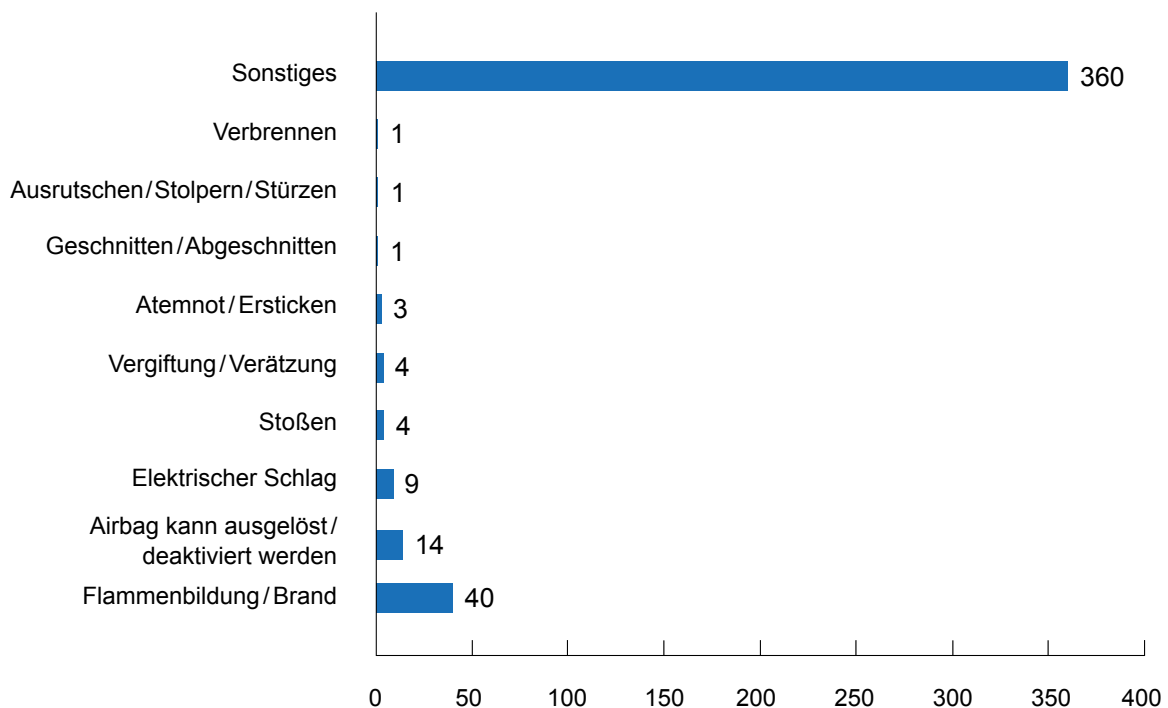
Betrachtet man die einzelnen Merkmale, anhand derer sich die Gefährdungsarten differenzieren lassen, so werden bei knapp über der Hälfte der Fälle Festigkeitsmängel als Gründe für eine Gefährdung genannt. Bei fast 8% der gemeldeten Produkte könnte es bei Gebrauch zu allergischen Reaktionen kommen. Bei 9% der gemeldeten Produkte spielte eine mangelhafte Software in Kraftfahrzeugen eine Rolle, z. B. kann durch diese der Airbag ausgelöst bzw. deaktiviert werden.

**Tab. 2.9** Gefährliche Produkte nach Gefährdungsmerkmalen

Gefährdungsmerkmale	Häufigkeit	Prozent
Festigkeitsmängel des Produktes (Teile abgebrochen, zerbrochen etc.)	220	50,3
Mangelhafte Software	39	8,9
Allergische Reaktion	34	7,8
Flüssigkeiten	30	6,9
Mangelnde Standfestigkeit/ Standsicherheit	28	6,4
Berührung spannungsführender Teile	9	2,2
Kurzschluss	9	2,2
Biologische und mikrobiologische Substanzen	8	1,8
Überlastung/Erwärmung	5	1,1
Gase	5	1,1
Wasser	3	0,7
Plötzliches Beschleunigen/Abbremsen des Produktes	2	0,5
Handhabungs-/ Bedienungs-/ Gestaltungsmängel	2	0,5
Schneidende Teile	1	0,2
Rotierende Teile	1	0,2
Verletzung an scharfen Kanten	1	0,2
Kontakt mit heißen Oberflächen	1	0,2
Temperatur/Wärme/Strahlung	1	0,2
Laserstrahlung	1	0,2
Missverständliche Informationsaufnahme	1	0,2
Temperatur allgemein	1	0,2
Sonstiges	35	8,0
<b>Gesamt</b>	<b>437</b>	<b>100,0</b>

Die Identifikation konkreter Gefährdungsfolgen gestaltet sich in einzelnen Produktkategorien aufgrund komplexer Kausalketten zunehmend schwierig. In der Kategorie „Sonstiges“ (Abb. 2.11) sind daher überwiegend Erkenntnisse aus Meldungen über gefährliche Fahrzeuge oder Fahrzeugteile zusammengefasst. Beispielsweise können sich bei einer falsch eingebauten Schraubenart zunächst Sitze lösen, später Teile umherfliegen und sich schließlich Fahrzeuginsassen oder Dritte Verletzungen zuziehen. Ebenso finden sich dort zum Teil Produkte aus dem Bereich Kleidung, Schmuck, Kosmetik und Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit, bei denen die Langzeitfolgen, welche das mangelhafte Produkt auslösen könnte, nicht immer abzuschätzen sind. Darüber hinaus können Folgen von Produktmängeln an z. B. Bremsen oder softwaregesteuerten Systemen schwer konkretisiert werden. Eine mögliche Gefährdungsfolge, die in diesem Zusammenhang benannt wird, ist die Auslösung bzw. Deaktivierung von Airbags (4 %).

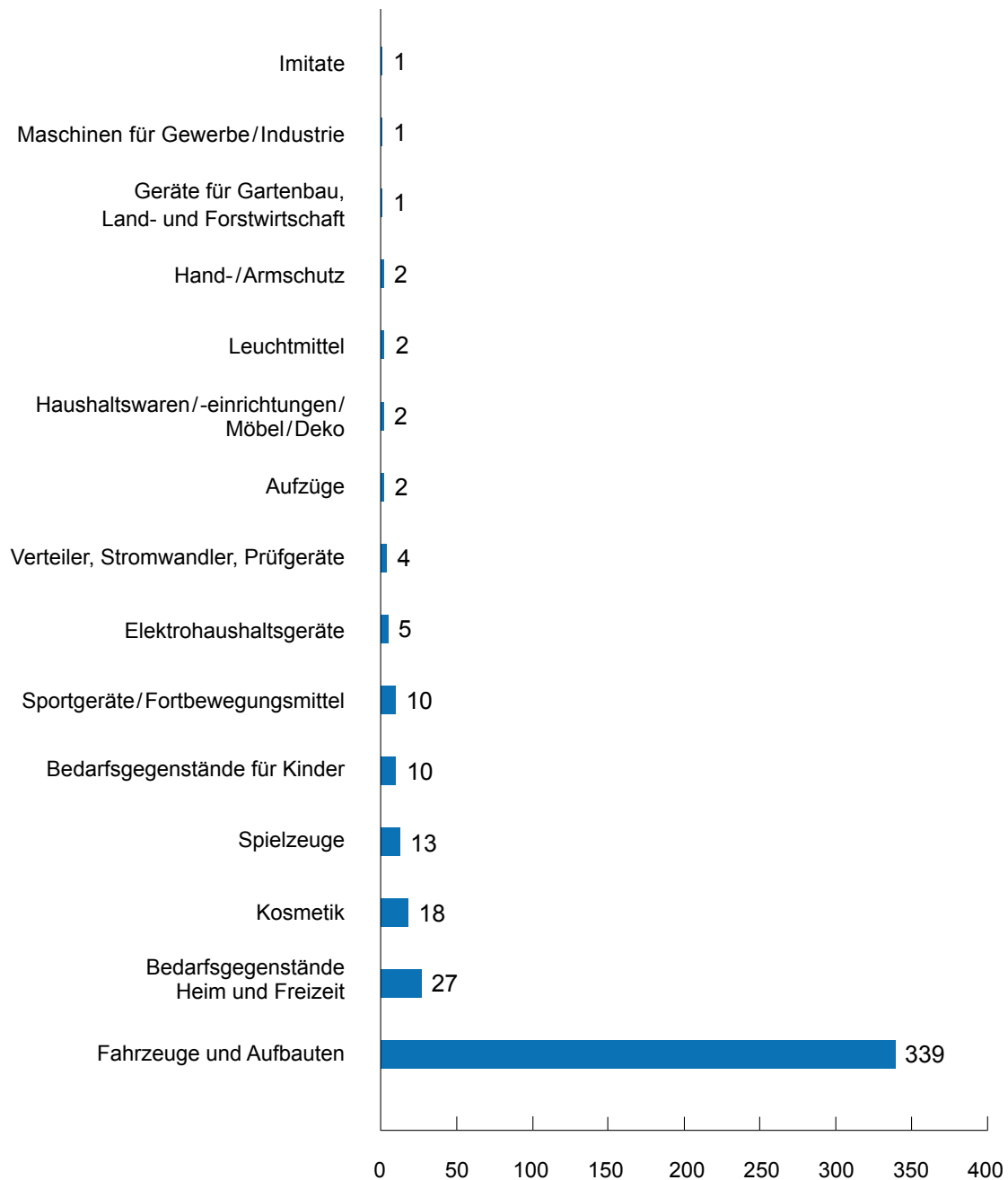
An zweiter Stelle wurden Flammenbildung oder Brände (11 %) im Rahmen der Risikobeurteilung als mögliche Gefährdungsfolge identifiziert. Hier wurden z. B. ein Campingkocher und ein Kinderkostüm auffällig. Ein elektrischer Schlag (rund 3 %) sowie Stoßen und Vergiftung/Verätzung (jeweils 1 %) konnten ebenso als Gefährdungsfolgen benannt werden.



**Abb. 2.11** Gefährliche Produkte nach möglichen Folgen nach Art. 12 (N = 437)

## 2.2.4 Produktgruppen

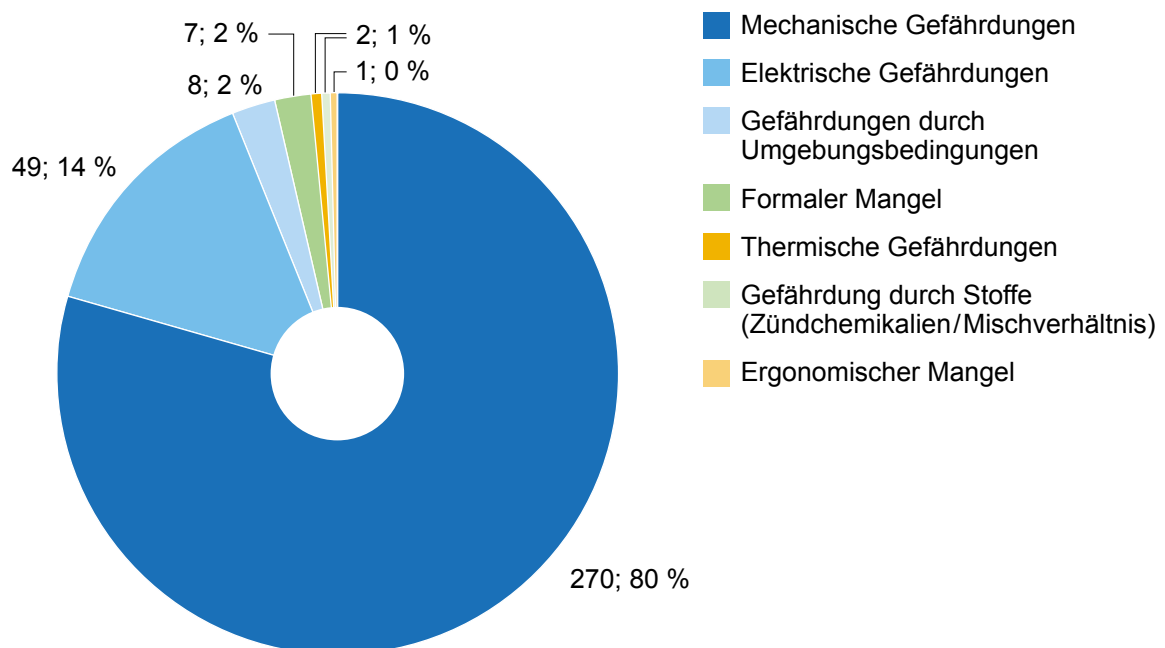
Die differenzierte Auswertung der 437 von Deutschland ausgehenden Art. 12 RAPEX-Meldungen im Jahr 2019 zeigt, dass mehr als zwei Drittel (78 %) auf den Bereich der Fahrzeuge und Aufbauten entfällt (im Jahr 2018 waren es 71 %). Es folgen 27 Meldungen (rund 12 %) über Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit. Etwa 4 % der über RAPEX gemeldeten Produkte mit ernstem Risiko waren Kosmetikartikel. An vierter Stelle mit 3 % sind Spielzeuge zu nennen (Abb. 2.12).



**Abb. 2.12** Gefährliche Produkte nach Art. 12 nach Produktgruppen (N = 437)

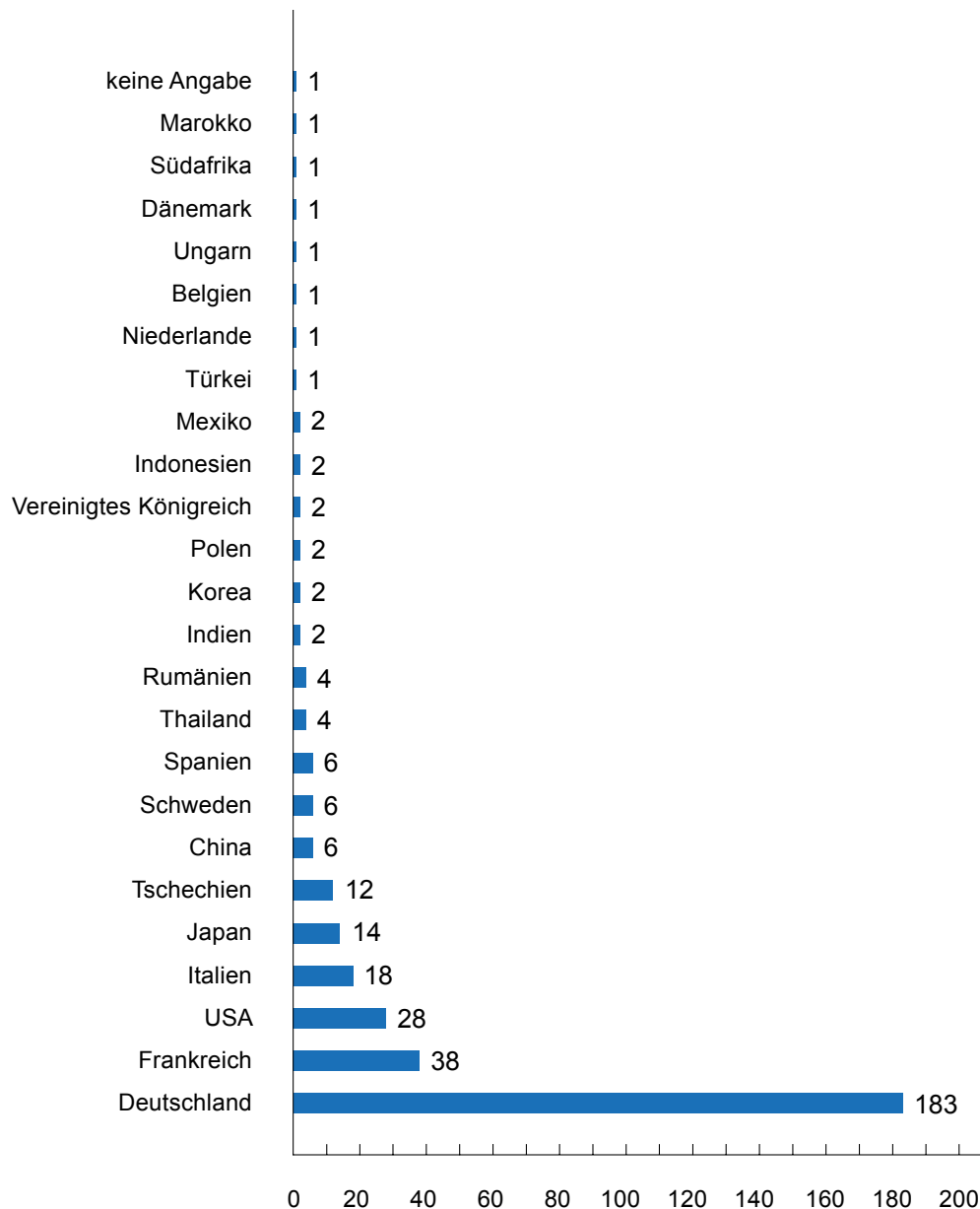
### 2.2.4.1 Fahrzeuge und Aufbauten

Unter den gemeldeten Produkten mit ernstem Risiko waren Kraftfahrzeuge mit 339 Meldungen am häufigsten zu finden. Meist wurden mechanische Gefährdungen bei den gemeldeten 265 Personenkraftwagen (Vorjahr 164) und 33 Lastkraftwagen inkl. Reisebusse (Vorjahr 49), Wohnmobilen (zehn Meldungen) und 17 Motorrädern identifiziert. Hinzu kommt eine Meldung über Anhänger und acht Meldungen über Zubehörteile wie z. B. ein Fahrwerksbauteil, Lenkradbezüge und Reifen. Auch eine selbstfahrende Arbeitsmaschine war dabei sowie zwei Meldungen über Reifen und zwei Meldungen über Kinderrückhalteeinrichtungen.



**Abb. 2.13** Gefährdungen durch Fahrzeuge und Aufbauten nach Art. 12 (N = 339)

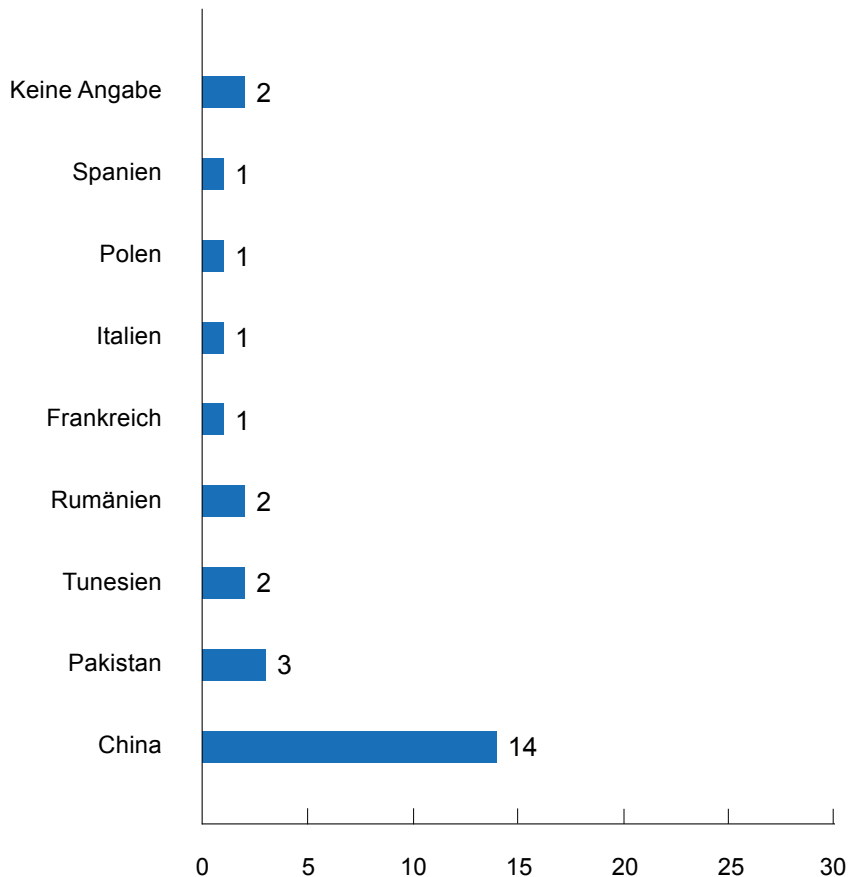
Im Jahr 2019 reichten die Stückzahlen der von RAPEX-Meldungen betroffenen Fahrzeuge von drei bis zu über zwei Mio. Fahrzeuge. Insgesamt wurden über 23,7 Mio. Fahrzeuge, im Vorjahr über 12,6 Mio. Fahrzeuge, aufgrund ernster Risiken gemeldet und zurückgerufen. Der überwiegende Teil der Meldungen betraf Fahrzeuge und Fahrzeugteile aus Deutschland (183 Meldungen), es folgten als weitere Herkunftsländer Frankreich und die USA (Abb. 2.14).



**Abb. 2.14** Herkunftsländer von Fahrzeugen und Aufbauten nach Art. 12 (N = 339)

### 2.2.4.2 Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit

Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit (27 Meldungen) fielen ausschließlich aufgrund stofflicher Gefährdungen auf. Über die Hälfte (51 %) der aufgefundenen gefährlichen Bedarfsgegenstände wurden in China hergestellt; im Vorjahr waren es rund zwei Drittel (67 %). Insgesamt stammen 17 Produkte aus dem asiatischen Raum und kein Produkt aus Deutschland (Abb. 2.15). Im Jahr 2019 konnten zwei Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit keinem Herkunftsland zugeordnet werden.



**Abb. 2.15** Herkunftsländer von Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit nach Art. 12 (N = 27)



### 2.2.4.3 Kosmetische Mittel

Die Meldungen zu gefährlichen kosmetischen Mitteln steigen an: Während im Jahr 2018 zwölf Meldungen übermittelt wurden, sind es im Jahr 2019 18 Meldungen, davon fünf Produkte aus den USA. China ist das erste Mal nach zwei Jahren wieder als Herkunftsland in Erscheinung getreten. Aus dem europäischen Raum stammten im selben Zeitraum acht Kosmetikprodukte. Zu jeweils einem Produkt aus Brasilien, Demokratische Republik Kongo und Indien wurden ebenfalls RAPEX-Meldungen initiiert. Für zwei Produkte liegen keine Angaben über das Herkunftsland vor.

### 2.2.5 Übersicht über die häufigsten Mängelmeldungen

**Tab. 2.10** Produkte nach Meldungshäufigkeit (RAPEX-Meldungen)

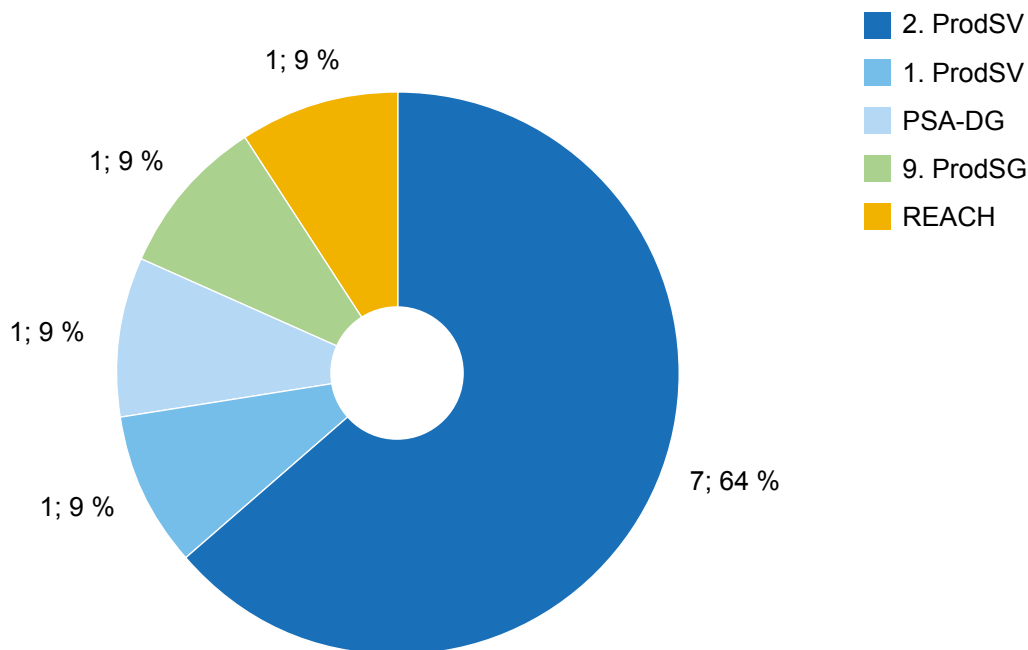
Produkt-kategorie	Verord-nung	Produkt-gruppe	Gefährdung	Verletzungs-art	Ursprungs-land
Fahrzeuge und Aufbauten	ProdSG	PKW	Mechanisch	Festigkeits-mängel/ Bruch	Deutschland
Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit	REACH	Lederware, Ohringe	Chemisch/ biologisch	Verschiedenes	China
Kosmetische Mittel	Kosmetik-VO	Hautbleichmittel/Haarfärbemittel/Tätowiermittel	Chemisch/ biologisch	Verschiedenes	USA, Griechenland, China
Spielzeuge	2. ProdSV	Puppen, diverse	Chemisch/ biologisch	Vergiftung/ Verätzung	China
Bedarfsgegenstände für Kinder	REACH	diverse	Chemisch/ biologisch	Allergische Reaktionen	China, Deutschland

Personenkraftfahrzeuge und Lederwaren (z. B. Schuhe, Handschuhe, Lederhosen) bleiben weiterhin auffällig. An der Stelle von Handwerkzeugen (im Jahr 2018 auf fünfter Position) finden sich im Jahr 2019 wieder die Bedarfsgegenstände für Kinder, die durch die Marktüberwachungsbehörden im Rahmen von RAPEX gemeldet wurden. Weitere wesentliche Veränderungen sind nicht festzustellen.

### 2.2.6 Verstöße gegen Einzelverordnungen nach Art. 11

Im Gegensatz zu Art.-12-Meldungen (RAPEX-Meldungen) wurde bei Art.-11-Meldungen kein ernstes Risiko, sondern eine niedrigere Risikostufe im Rahmen der Risikobewertung ermittelt.

Im Jahr 2018 wurden fünf Produkte gemeldet. 2019 wurden insgesamt elf Art.-11-Meldungen übermittelt. Dabei verstießen sieben Produkte gegen die 2. ProdSV (Spielzeuge), ein weiteres jeweils gegen REACH, gegen die 1. ProdSV (Niederspannung), gegen das PSA-DG und gegen die 9. ProdSV (Maschinen) (Abb. 2.16).



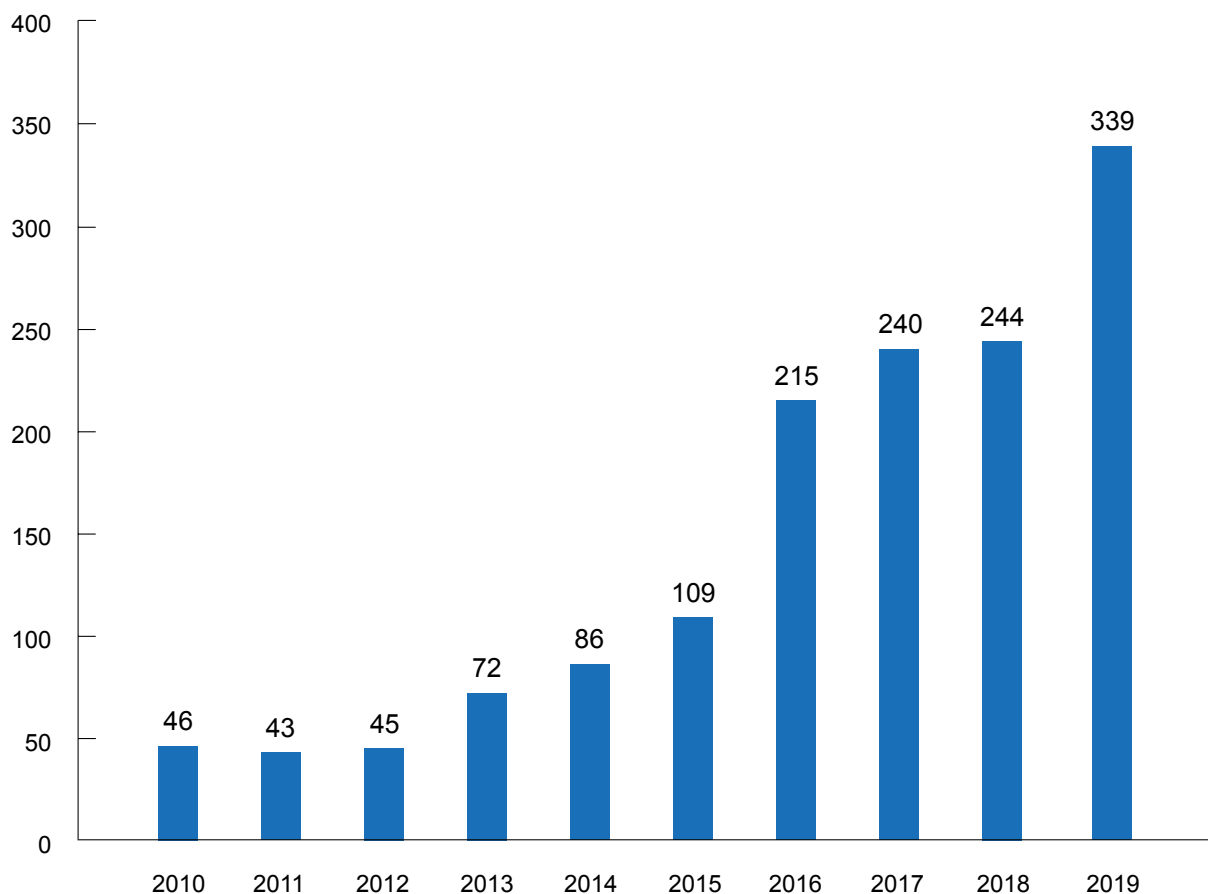
**Abb. 2.16** Gefährliche Produkte nach Art. 11 nach Einzelverordnungen (N = 11)

Unter den elf Meldungen nach Artikel 11 fanden sich ganz unterschiedliche Produkte wie Spielschleime, eine Kletterausrüstung für Baumpfleger oder Spielzeugpistolen aus Kunststoff. Herkunftsländer der Produkte waren China, Frankreich und das Vereinigte Königreich. Bei drei Produkten war das Herkunftsland unbekannt.

## 2.3 Auswertung der RAPEX-Meldungen – Schwerpunkt Fahrzeuge

### RAPEX-Meldungen zu Fahrzeugen und Fahrzeugteilen der Jahre 2010 bis 2019 von Deutschland ausgehend

Kraftfahrzeuge sind ein gut dokumentierter Bereich innerhalb der RAPEX-Meldungen, der eine detaillierte Auswertung der betroffenen Produkte ermöglicht. In den Jahren 2010 bis 2019 gab es allein in der Kategorie Fahrzeuge 1.439 RAPEX-Meldungen. Der BAuA wurden im Jahr 2019 insgesamt 339 Meldungen in der Kategorie Fahrzeuge vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) als zuständige Marktüberwachungsbehörde gemeldet. Während im Jahr 2010 nur 46 Meldungen in der Kategorie Fahrzeuge gemeldet wurden (Abb. 2.17), hat sich die Zahl der Meldungen bis in das Jahr 2019 versiebenfacht. Bei den Produkten handelt es sich hauptsächlich um PKWs verschiedener Modelle und nahezu aller Hersteller (972 Meldungen), aber auch bei LKWs (140 Meldungen) und Omnibussen (78 Meldungen), Krafträdern (128 Meldungen) sowie bei Wohnmobilen (34 Meldungen) wurde ein ernstes Risiko ermittelt. Die übrigen 87 Meldungen beinhalten unter anderem Quads, Anhänger, Felgen, Reifen und diverse Fahrzeugteile.



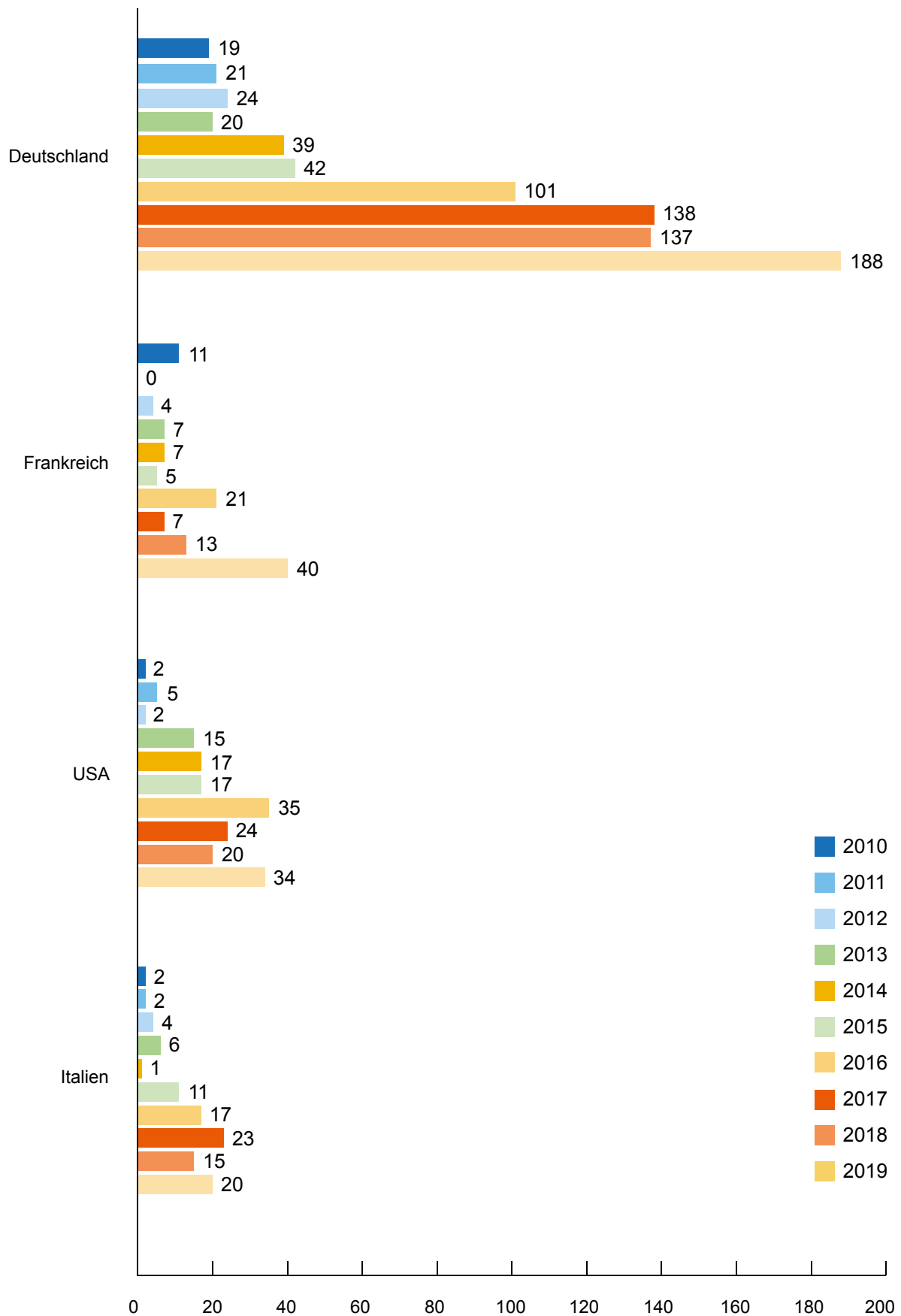
**Abb. 2.17** RAPEX-Meldungen über Fahrzeuge von Deutschland ausgehend (Zeitraum 2010 bis 2019), N = 1439

Im Jahr 2015 ist die Zahl der Meldungen sprunghaft angestiegen. Mittlerweile haben sie einen Anteil von über 77 % aller deutschen RAPEX-Meldungen. Fast 63 % (903 Meldungen) in der Kategorie Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile wiesen Festigkeitsmängel auf. Hier bestand die Gefahr, dass sich einzelne Teile z. B. Sitze oder Seitenverkleidungen lösen, weil die Festigkeit der Schrauben nicht gewährleistet war. Seit 2015 wurden vermehrt Softwarefehler (117 Meldungen) gemeldet, in dessen Folge z. B. ein Airbag ungewollt auslösen könnte. Im Jahr 2019 ist die Zahl der Softwarefehler von 78 auf 117 angestiegen. Der BAuA wurden 179 Meldungen über elektrische Mängel an Fahrzeugen übermittelt. Davon bestand in 43 Meldungen die Gefahr eines Kurzschlusses am Fahrzeug, welcher einen Ausfall der Elektronik zur Folge hätte. Aber auch thermische Mängel wurden in 37 RAPEX-Meldungen benannt. Hierdurch hätte sich ein Fahrzeugteil übermäßig erhitzen und ein Brand entstehen können. Gleiches gilt für teils mangelhafte Verlegung von Batteriekabeln, die zunächst zu einem Kurzschluss führen könnten.

### **Vier Ursprungsländer der Fahrzeuge machen drei Viertel der Meldungen aus**

In über 76 % der RAPEX-Meldungen waren Fahrzeuge betroffen, die in Deutschland, Frankreich, USA und Italien hergestellt wurden. Dabei ist Deutschland als Ursprungsland Spitzenreiter bei den Meldungen über Fahrzeuge. Im Jahr 2019 übermittelte das Kraftfahrt-Bundesamt 188 Meldungen zu Fahrzeugen und Aufbauten.

Während sich die Zahl der Meldungen zu Fahrzeugen aus dem Ursprungsland USA im Jahr 2016 zunächst verdoppelte (35 Meldungen), ist sie auf 20 Meldungen im Jahr 2018 gesunken. Im Jahr 2019 gab es einen deutlichen Anstieg auf 34 Meldungen. Die Zahl der Meldungen zu Fahrzeugen aus Frankreich hat sich zur selben Zeit vervierfacht, ist dann im Jahr 2018 jedoch wieder auf 13 Meldungen zurückgegangen. Aber im Jahr 2019 haben sich die Meldungen wieder verdreifacht. Weitere RAPEX-Meldungen der Jahre 2010 bis 2019 betrafen Länder wie Japan (insgesamt 81 Meldungen), Vereinigtes Königreich (26 Meldungen), Korea (21 Meldungen), Schweden (29 Meldungen) und Portugal (elf Meldungen). Die übrigen RAPEX-Meldungen der Kategorie Fahrzeuge umfassten diverse Länder. Bei drei RAPEX-Meldungen war das Ursprungsland der Fahrzeuge nicht bekannt.



**Abb. 2.18** Entwicklung der RAPEX-Meldungen von Fahrzeugen im Ländervergleich (Zeitraum 2010 bis 2019)

## Unfälle mit Verletzten und auch Toten sind bekannt

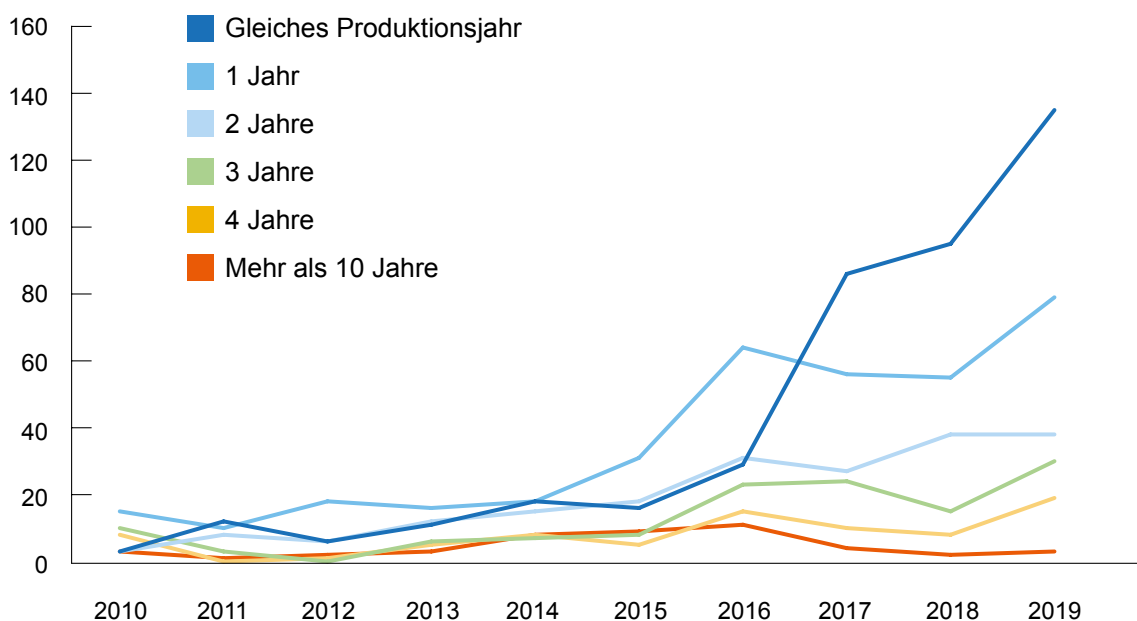
RAPEX-Meldungen in der Kategorie Fahrzeuge enthalten meist Beschreibungen über Verletzungen, die das fehlerhafte Fahrzeugteil möglicherweise auslösen könnte. Jeder zehnten RAPEX-Meldung liegen jedoch unmittelbar Unfälle zu Grunde, die tatsächlich durch das als risikobehaftet eingestufte Fahrzeugteil verursacht wurden.

## Anzahl der zurückgerufenen Fahrzeuge und Aufbauten seit 2014 stark gestiegen

Seit 2014 steigt die Stückzahl der zurückgerufenen Fahrzeuge und Aufbauten rasant an. Waren es in den Jahren 2012 und 2013 noch etwa 170.000 Fahrzeuge pro Jahr, so betrug die Zahl der betroffenen Fahrzeuge im Jahr 2014 schon über 8 Millionen. Im Jahr 2015 wurden bereits 10,9 Millionen, im Jahr 2016 15,6 Millionen und im Jahr 2017 sogar über 32 Millionen Fahrzeuge zurückgerufen. Außerdem wurden im Jahr 2014 und 2015 mit zwei Rückrufen noch 4,2 Millionen Reifen und 783 Felgen aus dem Verkehr gezogen. Im Jahr 2018 gab es einen deutlichen Rückgang auf 12,6 Millionen betroffene Fahrzeuge. 2019 wieder eine Verdopplung auf ca. 23,7 Millionen Fahrzeuge.

## 2015 bis 2019 wurden häufig „junge“ Fahrzeuge zurückgerufen

Wird in den Auswertungen das Produktionsjahr der Fahrzeuge berücksichtigt, zeigt sich, dass häufig „junge“ Fahrzeuge zurückgerufen werden (Abb. 2.19). Besonders in den Jahren 2015 bis 2019 wurden Fahrzeuge bereits im Jahr ihrer Produktion oder im Folgejahr von den Herstellern zurückbeordert und überarbeitet.



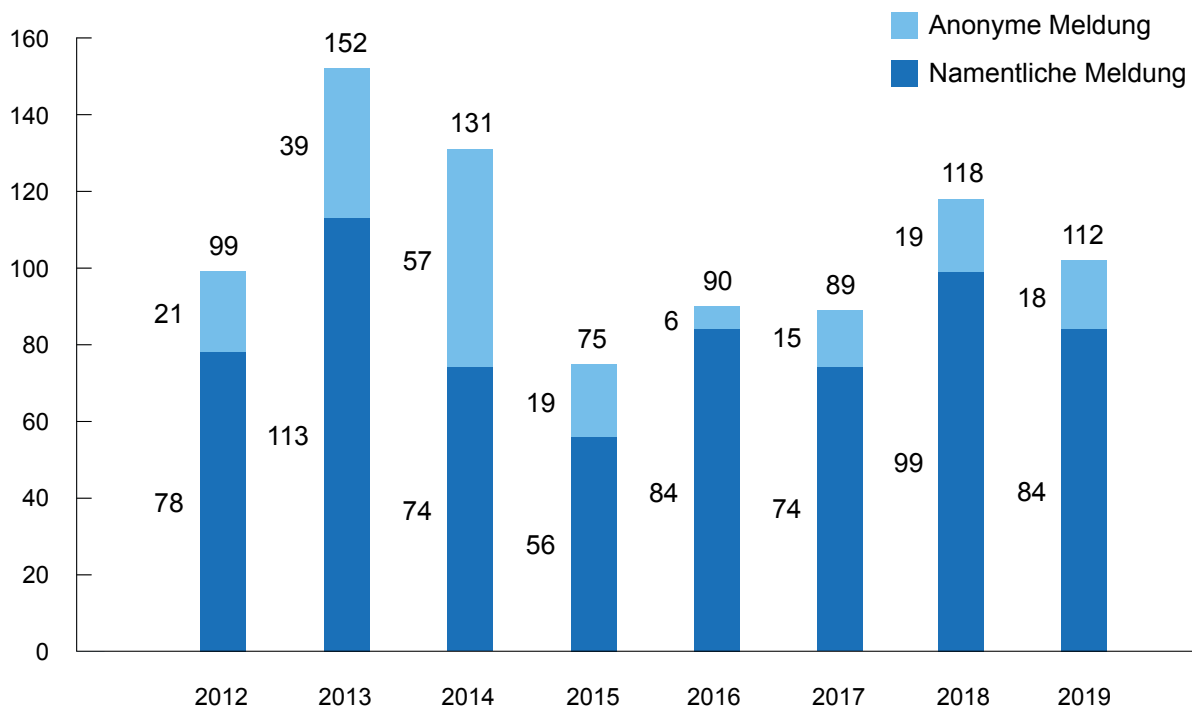
**Abb. 2.19** Zeitraum zwischen Jahr der RAPEX-Meldung und Produktionsjahr der zurückgerufenen Fahrzeuge

## 2.4 Behördenmeldungen

### 2.4.1 ICSMS-Verbrauchermeldung

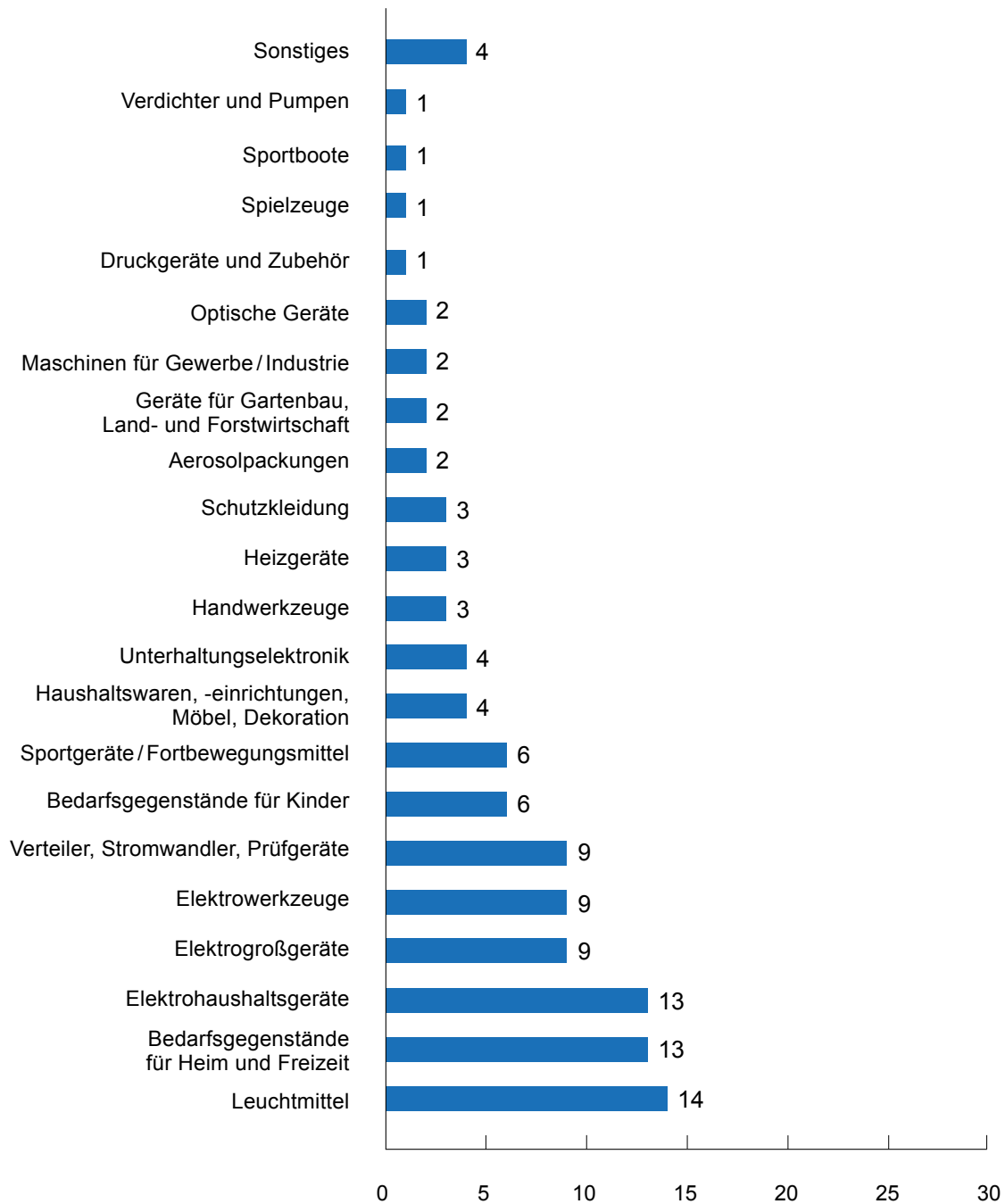
112 Meldungen von Privatpersonen und Gewerbetreibenden über potentiell gefährliche Produkte gingen unmittelbar über ICSMS, das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem der europäischen Marktüberwachung, bei den deutschen Marktüberwachungsbehörden ein (Abb. 2.20). Diese Meldungen werden von der BAuA nur zu statistischen Zwecken erfasst, nicht jedoch verifiziert. Im Gegensatz zum Vorjahr gab es einen leichten Rückgang um sechs Meldungen.

Das Interesse der meldenden Personen an den weiteren Bearbeitungsschritten ihrer ICSMS-Meldung ist hoch. 2018 wünschten sich über 84 % der Verbraucher eine Rückmeldung und auch im Jahr 2019 sind es über 82 %. Die Angabe eines Namens oder einer Adresse ist bei der Meldung in ICSMS nicht erforderlich. Von dieser Möglichkeit machen Privatpersonen in der Regel nur wenig Gebrauch. Der Anteil anonymer Meldungen lag im Jahr 2019 bei etwa 17 %.



**Abb. 2.20** ICSMS-Verbrauchermeldungen (nach Anzahl)

Der Überblick (Abb. 2.21) zeigt, dass im Jahr 2019 hauptsächlich Leuchtmittel sowie Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit und Elektrohaushaltsgeräte als auffällig gemeldet wurden. Anders als im Jahr 2018, in dem vor allem Verteiler, Stromwandler und Prüfgeräte (22%) gemeldet wurden. Neben Mängel an Leuchtmitteln und an Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit meldeten die Verbraucher Mängel an Bedarfsgegenständen für Kinder (5%), in Form von einem Paar Schwimmflügel, einem Konfetti Ballon, einem Kindersitz und einem Plüschtier.



**Abb. 2.21** ICSMS-Verbrauchermeldungen nach Produktgruppen (N = 112)

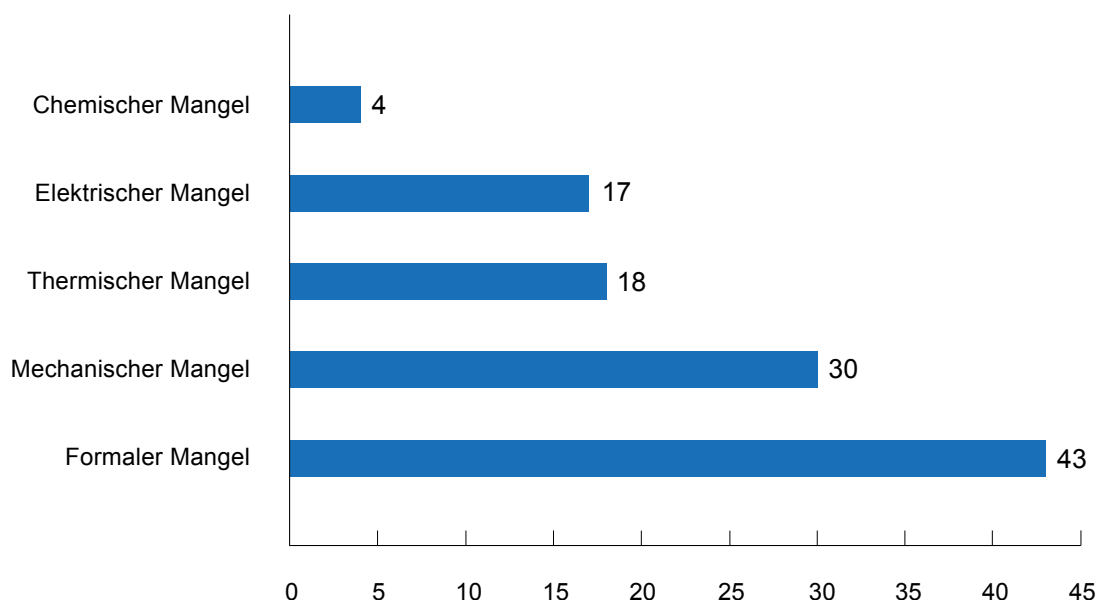


Einige Verbrauchermeldungen sind sehr detailliert und fachlich versiert. Häufig werden die Mängel ausführlich anhand von Bildmaterial dokumentiert. Aus solch detaillierten Produktbeschreibungen war es oft möglich mehrere Produktmängel zu identifizieren und auszuwerten. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird ab 2016 jedoch nur noch der potenziell gefährlichste Hauptmangel in die Auswertung aufgenommen. 2019 konnten die meisten Meldungen in die Kategorien

- Formaler Mangel (38,4 %)
- Mechanischer Mangel (26,8 %)
- Thermischer Mangel (16,1 %)
- Elektrischer Mangel (15,2 %)

einsortiert werden (Abb. 2.22).

In der Kategorie „Chemischer Mangel“ (3,6 %) werden Produkte zusammengefasst, von denen eine stoffliche Gefährdung ausgehen könnte. Oft fallen diese Produkte den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch einen unangenehmen, stechenden Geruch oder auch durch Hautreizungen auf. Produkte mit fehlender Bedienungsanleitung, fehlender Konformitätserklärung, keinem oder falschem CE-Kennzeichen und unvollständigen Herstellerangaben fallen in die Kategorie „Formaler Mangel“. Bei Produkten der Kategorie „Mechanischer Mangel“ sind den Verbraucherinnen und Verbrauchern oft Teile des Produktes abgebrochen oder sie haben sich an dem Produkt verletzt (Quetschungen oder Schnittverletzungen). In die Kategorie „Elektrischer Mangel“ fallen z. B. Produkte, bei denen stromführende Teile nicht oder nicht genügend isoliert sind oder durch große Gehäuseöffnungen stromführende Teile unbeabsichtigt berührt werden können.



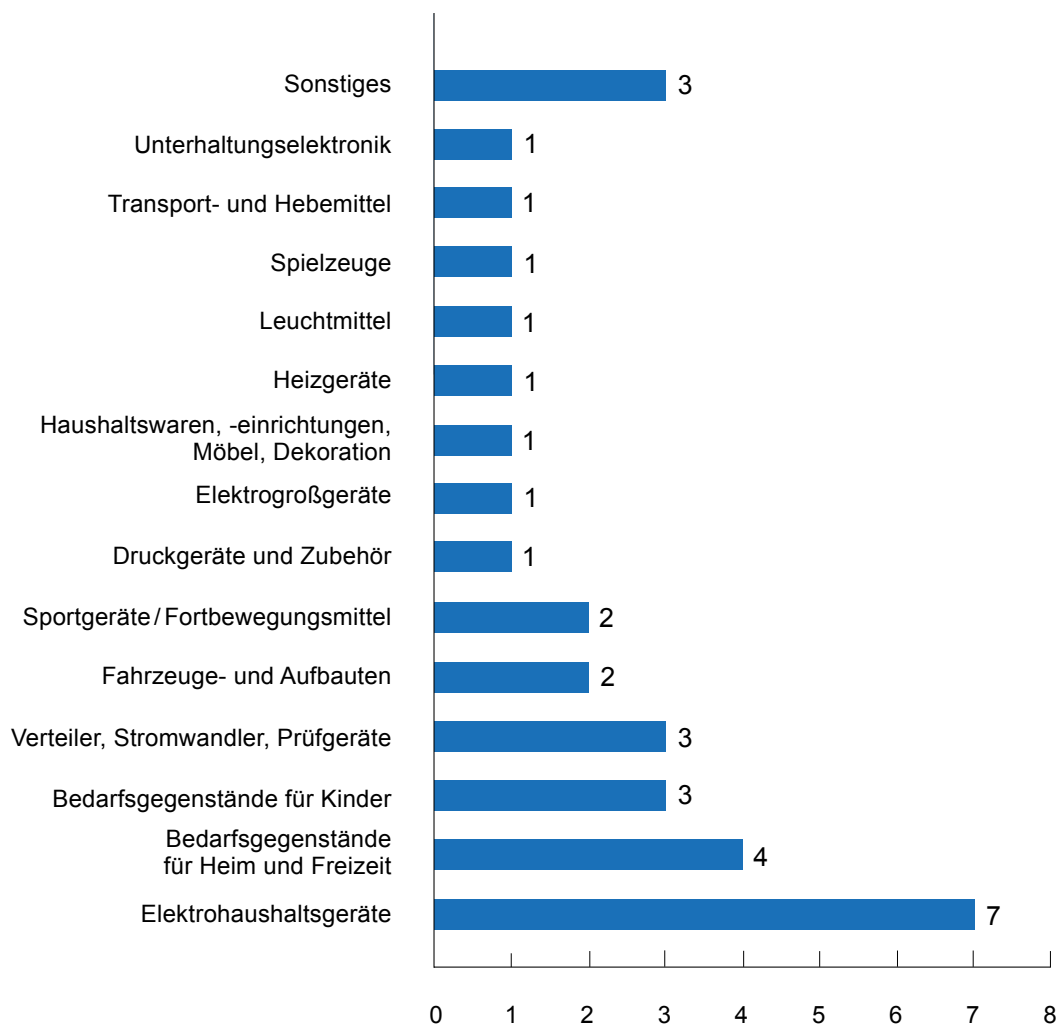
**Abb. 2.22** ICSMS-Verbrauchermeldungen nach Mängeln (N = 112)

Bei 16 der 112 Meldungen berichten die Verbraucherinnen und Verbraucher über konkrete Verletzungen, z. B. zu einem Stromschlag oder zu Prellungen.

## 2.4.2 Meldungen an die BAuA

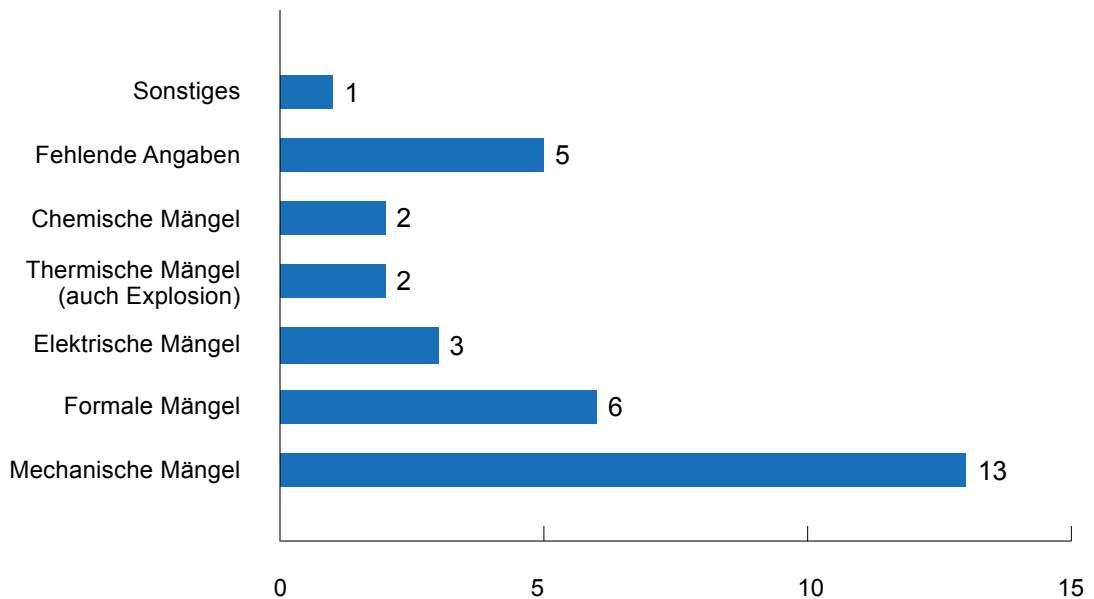
Die BAuA erreichen regelmäßig auch Meldungen und Anfragen von Privatpersonen und Wirtschaftsakteuren zu gefährlichen, unsicheren und mangelbehafteten Produkten. Die Meldungen werden von der BAuA nicht verifiziert. Sofern ausreichende Informationen vorliegen, werden diese Meldungen in der Regel unmittelbar an die fachlich zuständige Marktüberwachungsbehörde, entweder am Sitz des betroffenen Wirtschaftsakteurs oder der anfragenden Personen, zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Im Jahr 2019 gingen über das Informationszentrum unmittelbar 32 (im Jahr 2018 waren es 52) dieser Anfragen bei der BAuA ein. Privatpersonen melden vor allem Produkte, mit denen sie tagtäglich umgehen, z. B. Leuchtmittel (meist LED), Elektrohaushaltgeräte oder Bedarfsgegenstände (Abb. 2.23). Im Jahr 2019 waren unter den Meldungen z. B. zwei Ventilatoren, ein Wasserkocher, eine Hundeleine und ein Trinkbrunnen für Hunde und Katzen. Gemeldet wurde aber auch eine Kinderschwimmhilfe, deren Nähte nicht die geforderte Festigkeit aufwies.



**Abb. 2.23** Anfragen bei der BAuA nach Produktgruppen (N = 32)

Bei den gemeldeten Produkten wurden in 13 Fällen mechanische Mängel genannt (Abb. 2.24). Diese Produkte verursachten z. B. (Schnitt-)Verletzungen oder zerbrachen bei Benutzung. Produkte mit einem chemischen Mangel fielen meist durch einen unangenehmen, stechenden Geruch auf. Elektrische Mängel, z. B. ein fehlender Schutzleiter, wurden mehrfach als Meldegrund angegeben. Fehlende Informationen, wie etwa keine deutschsprachige Bedienungsanleitung oder eine fehlerhafte Kennzeichnung (fehlendes CE-Kennzeichen) wurden sechs Mal als formale Mängel gemeldet.



**Abb. 2.24** Anfragen bei der BAuA nach Mängeln (N = 32)

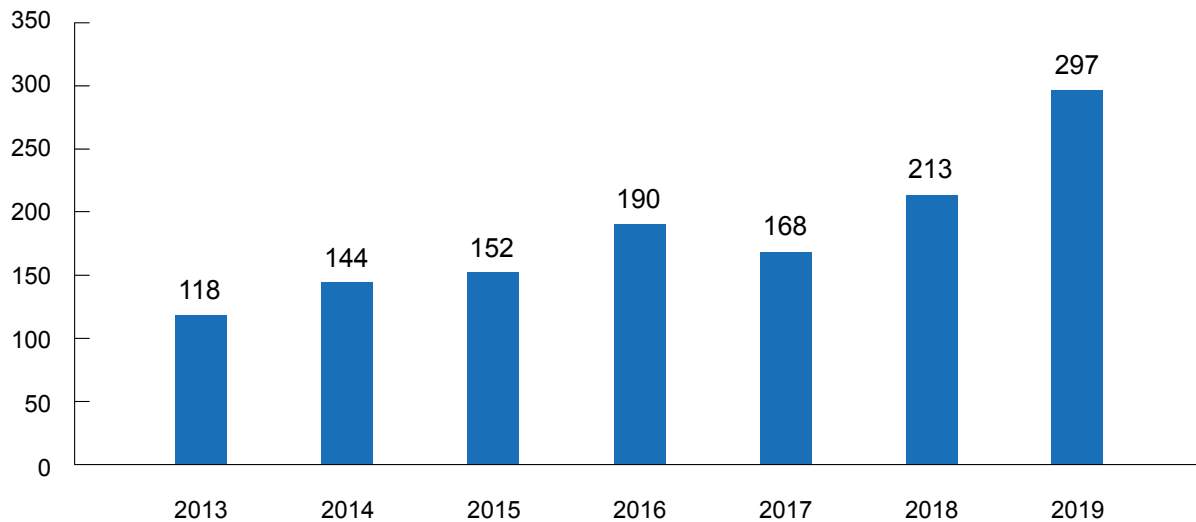
## 2.5 Produktrückrufe und -warnungen

Im Jahr 2019 wurden 297 Produktwarnungen und -rückrufe auf dem BAuA-Produktsicherheitsportal ([www.rueckrufe.de](http://www.rueckrufe.de), [www.produktsicherheitsportal.de](http://www.produktsicherheitsportal.de)) veröffentlicht. Diese gehen auf Meldungen durch Hersteller, z. B. über das Product Safety Business Alert Gateway (<https://webgate.ec.europa.eu/gpsd/>), der Marktüberwachungsbehörden oder eigene Recherchen der BAuA zurück. Veröffentlicht werden alle Rückrufe, auch nicht deutschsprachige, die für den deutschen Markt von Bedeutung sein können und folgende Produktgruppen umfassen:

- alle technischen Produkte, die auf dem deutschen Markt oder in Anrainerstaaten (z. B. Österreich, Schweiz, Niederlande, Frankreich) verfügbar sind oder auf den deutschen Markt gelangen könnten,
- Produkte, von denen Gefährdungen z. B. laut RAPEX-Auflistung ausgehen,
- Bedarfsgegenstände, von denen stoffliche Gefährdungen ausgehen, wenn bereits Kenntnisse aus RAPEX-Meldungen vorliegen,
- Fremdkörper in Lebensmitteln oder fehlerhafte Verpackung, wenn mechanische Gefährdungen von diesen ausgehen (z. B. Bersten von Getränkebehältnissen),
- medizinische Verbraucherprodukte bzw. Hilfsmittel (z. B. Rollatoren, Rollstühle),
- Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge.

Darüber hinaus finden sich im Produktsicherheitsportal RAPEX-Meldungen, die von deutschen Marktüberwachungsbehörden gemeldet wurden und behördliche Meldungen anderer Mitgliedstaaten, die deutsche Hersteller betreffen.

Der Siebenjahresvergleich von 2013 bis 2019 zeigt einen kontinuierlichen Anstieg bei den veröffentlichten Produktrückrufen bis zum Jahr 2016 (Abb. 2.25). Im Jahr 2017 gab es erstmalig einen leichten Rückgang auf 168 Rückrufe. Im Jahr 2018 ist die Zahl der Rückrufe wieder angestiegen (213 Meldungen), um dann im Jahr 2019 die Höchstmarke von 297 Meldungen zu erreichen.



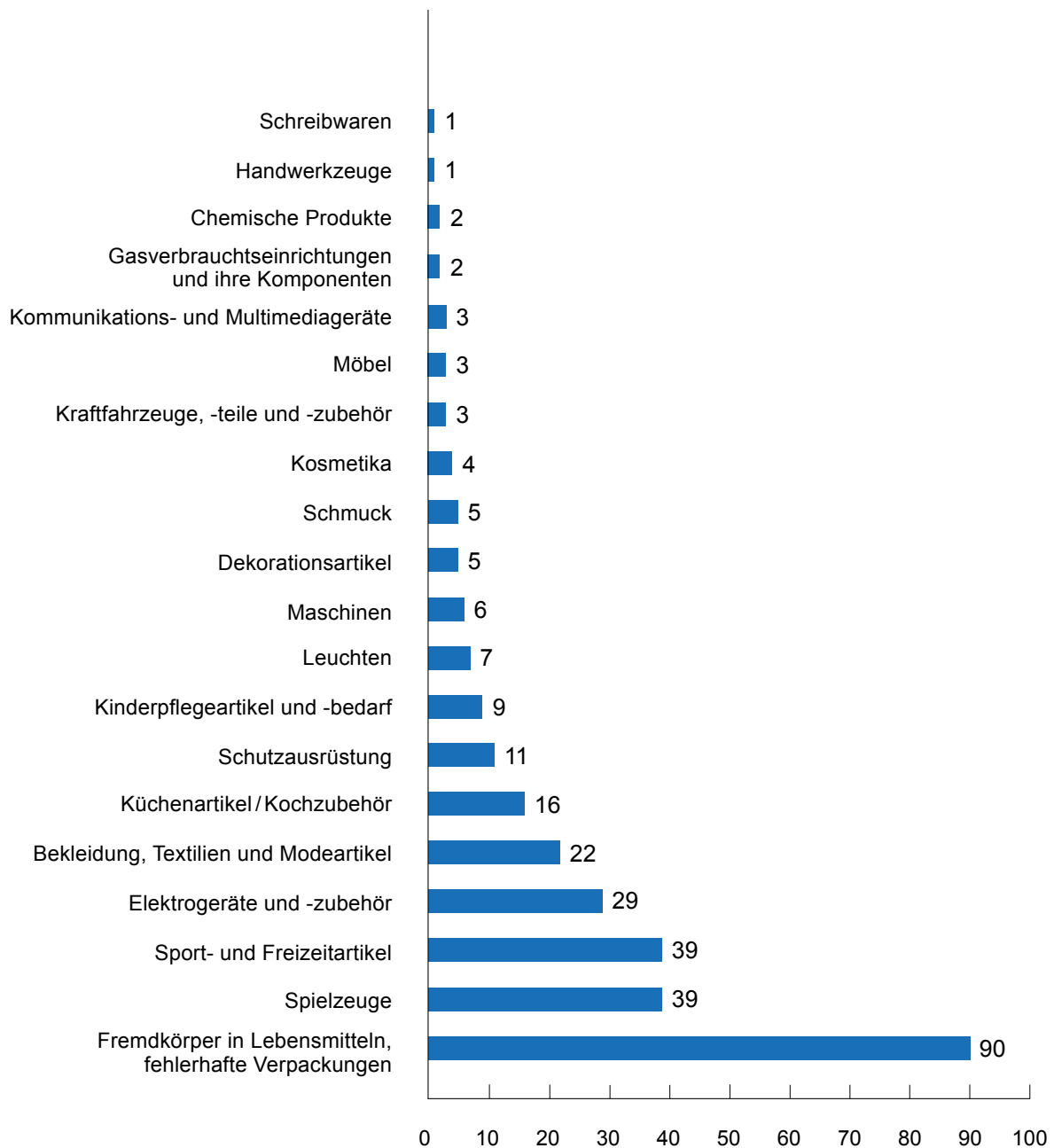
**Abb. 2.25** 7-Jahres-Vergleich veröffentlichter Produktrückrufe

### 2.5.1 Produktgruppen und Einzelverordnungen

**Tab. 2.11** Rückrufe nach Einzelverordnungen

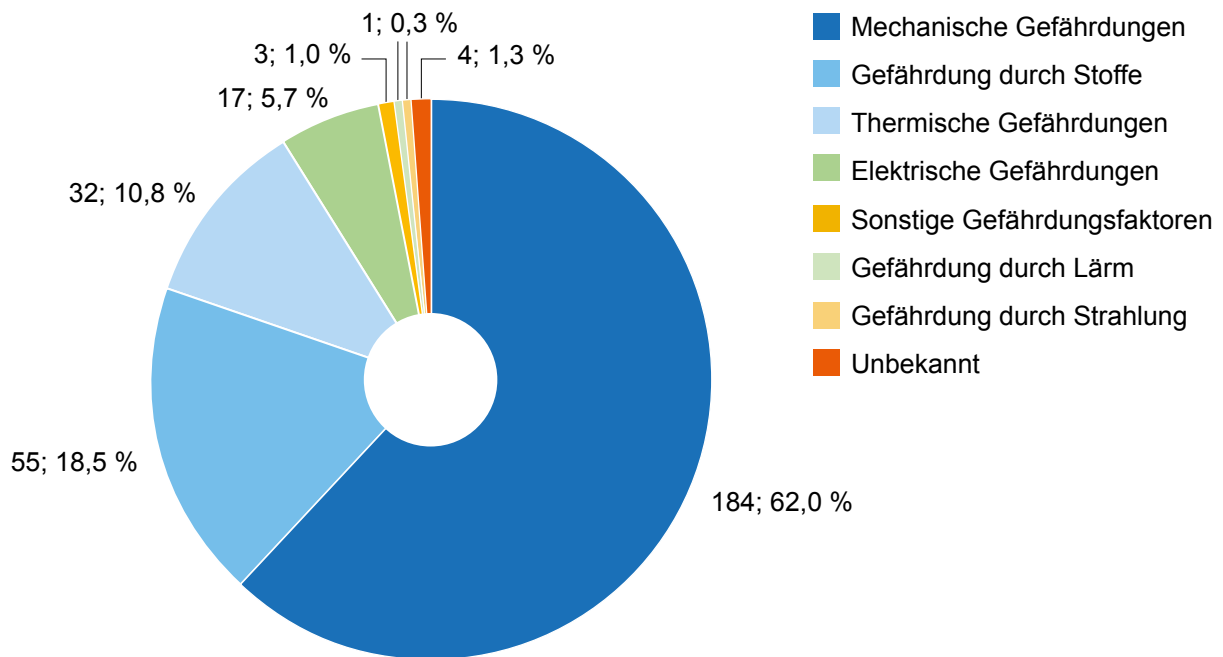
Einzelverordnung	Anzahl absolut	Prozent
ProdSG (2001/95/EG, allgemeine Produktsicherheit)	106	35,8
LFGB (Lebensmittel,- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch)	86	29,0
2. ProdSV (2009/48/EG, Spielzeuge)	42	14,1
1. ProdSV (2006/95/EG, Niederspannung)	37	12,5
PSA-DG (2016/425, Persönliche Schutzausrüstungen)	12	4,0
9. ProdSV (2006/42/EG, Maschinen)	6	2,0
Kosmetik-Verordnung	5	1,7
GasgeräteDG (2016/426/EU, Gasgeräte)	1	0,3
14. ProdSV (2014/68/EU, Druckgeräteverordnung)	1	0,3
REACH	1	0,3
<b>Summe</b>	<b>297</b>	<b>100,0</b>

An der Spitze der öffentlich gemachten Produktrückrufe und -warnungen standen im Jahr 2019, wie auch im Jahr 2018, Meldungen zum Thema „Fremdkörper in Lebensmitteln, fehlerhafte Verpackungen“. Insgesamt wurden 90 Fälle bekannt. Es folgen 39 Meldungen über Spielzeuge. Der Bereich Sport- und Freizeitartikel (39 Meldungen), welcher im Jahr 2015 an der Spitze stand und 2018 an zweiter Stelle, ist nun an dritter Stelle vor der Kategorie Elektrogeräte und -zubehör (29 Meldungen) zu finden.



**Abb. 2.26** Anzahl der Rückrufe nach Produktgruppen (N = 297)

## 2.5.2 Gefährdungs- und Verletzungsarten



**Abb. 2.27** Rückrufe nach Gefährdungsarten (N = 297)

**Tab. 2.12** Rückrufe nach Verletzungsarten

Verletzungsart	Anzahl absolut	Prozent
Atemnot/Ersticken	117	39,5
Vergiftung	51	17,2
Verbrennen	27	9,1
Fallen	27	9,1
Elektrischer Schlag	18	6,1
Herunterfallen	11	3,7
Stoß	8	2,7
Schnitt	5	1,7
Verbrühung	4	1,3
Organschädigung	3	1,0
Abschneiden	3	1,0
Bruch	2	0,7

Fortsetzung Seite 48

Verletzungsart	Anzahl absolut	Prozent
Taubheit	1	0,3
Verätzung	1	0,3
Sonstiges	11	3,7
Unbekannt	4	1,3
<b>Summe</b>	<b>297</b>	<b>100,0</b>

Da die meisten Produktrückrufe und -warnungen auf Fremdkörper in Lebensmitteln oder fehlerhaften Verpackungen zurückzuführen sind, wird die Verletzungsart „Atemnot/Ersticken“ mit fast 40 % entsprechend häufig von den rückrufenden Wirtschaftsakteuren genannt.

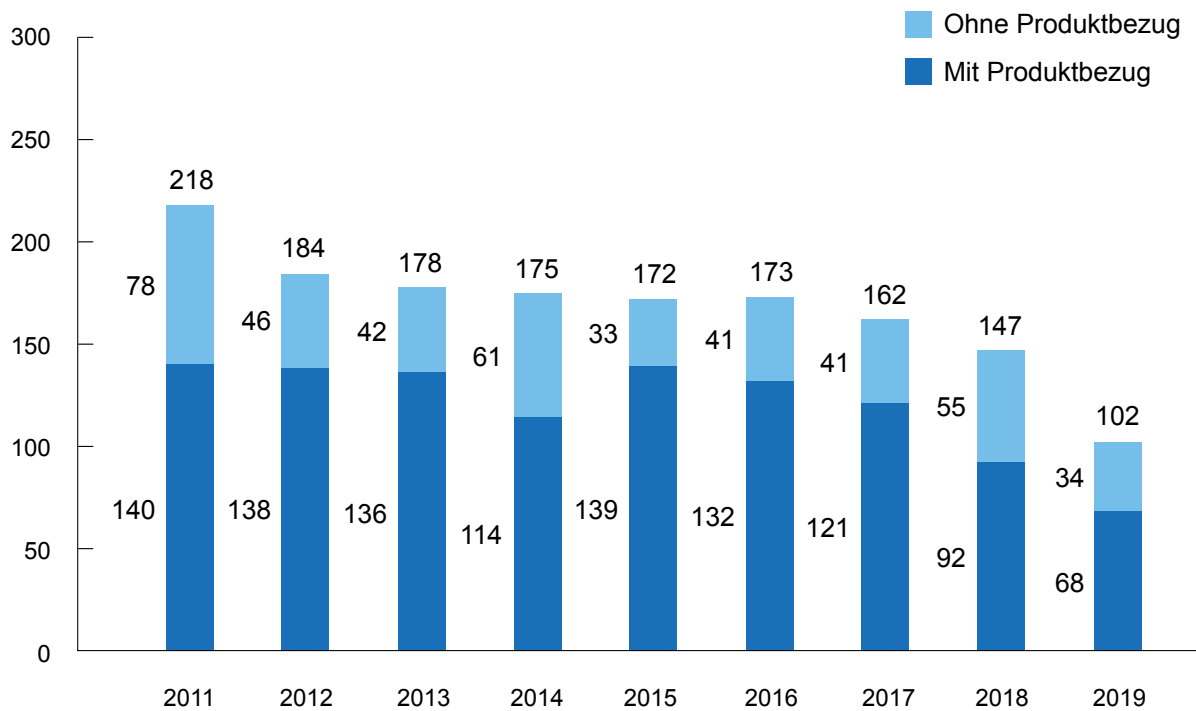


### 3 Meldungen tödlicher Arbeitsunfälle

Die BAuA erfasst seit 1978 tödliche Arbeitsunfälle in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Bergbau und ohne öffentlichen Straßenverkehr). Die Erfassung erfolgt in Zusammenarbeit mit den für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden und auf Grundlage eines umfangreichen Meldebogens. Dieser sollte durch die vor Ort ermittelnde Behörde ausgefüllt und zeitnah – möglichst bis zum Jahresende – an die BAuA versendet werden. Der jeweils aktuelle Untersuchungsbogen steht auf den Internetseiten der BAuA (Rubrik „Informationen für die Praxis/Statistiken/Unfälle/Tödliche Arbeitsunfälle“) unter [www.baua.de/toedliche-arbeitsunfaelle](http://www.baua.de/toedliche-arbeitsunfaelle) zum Download (seit 2019 in der überarbeiteten, digitalen Version 2) bereit.

Der aktuelle Untersuchungsbogen erfasst das Unfallgeschehen in unterschiedlichen Kategorien (Unfallereignis, betroffene Person, betriebliche Organisation und Arbeitsauftrag, beteiligte Arbeitsmittel, technische Anlage und Gefahrstoffe, Arbeitsstätte, betriebliche und behördliche Konsequenzen, Darstellung des Unfallherganges). Inhaltliche Änderungen zur Vorgängerversion wurden nicht vorgenommen. Anhand der verfügbaren Angaben werden die wesentlichen Unfallursachen, häufigsten Gefährdungen und Verletzungsarten ermittelt. Da die Ermittlung der Unfallursachen, Gefährdungen und Verletzungsarten neu kategorisiert und verfeinert werden, stehen in dieser Ausgabe nicht alle gewohnten Statistiken zur Verfügung.

Für das Jahr 2019 erreichten die BAuA bis zum 26. Juni 2020 102 Unfallmeldungen, davon 68 mit Produktbezug (Abb. 3.1). Nur diese werden in den folgenden Auswertungen berücksichtigt. Meldebögen von Unfällen aus den Vorjahren, welche die BAuA nach dem Stichtag erreichen, werden in den folgenden Auswertungen berücksichtigt und können daher zu Abweichungen im Vergleich zu den Angaben vorheriger Informationsschriften führen. Im Vergleich zu bereinigten Unfallzahlen der DGUV (mithelfende Familienangehörige, Unternehmer, Selbständige sowie Unfälle im Bergbau, Öffentlichen Dienst und öffentlichen Straßenverkehr) fallen die Zahlen der von der BAuA untersuchten Unfälle stets niedriger aus. Dies liegt zum Teil darin begründet, dass die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz nicht von jedem tödlichen Unfall sofort Kenntnis erhalten und in der Folge eine qualifizierte Unfallaufnahme erschwert wird. Dies trifft häufig auch dann zu, wenn ein Verunfallter später aufgrund seiner schweren Verletzungen verstirbt.



**Abb. 3.1** Meldungen über tödliche Arbeitsunfälle

### 3.1.1 Produktbezug

Von den 68 Unfallmeldungen mit Produktbezug ereigneten sich 48 Unfälle im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Maschine (70,6 %, im Vorjahr 72 %), d. h. Unfälle mit Produkten, die unter die 9. ProdSV fallen. Mit rund 28 % folgen andere technische Produkte, die allgemein unter dem Produktsicherheitsgesetz eingeordnet werden (Tab. 3.1).

**Tab. 3.1** Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen/-richtlinien

Verordnung (Richtlinie)	Anzahl absolut	Prozent
9. ProdSV (Maschinen)	48	70,6
ProdSG (Allgemeine Produktsicherheit)	19	27,9
1. ProdSV (Niederspannung)	1	1,5
<b>Summe</b>	<b>68</b>	<b>100,0</b>

Die detaillierte Auswertung der beteiligten Produkte, die unter die 9. ProdSV fallen, zeigt (Tab. 3.2), dass an vielen Unfällen Gabelstapler (16,2 %) und Krane (13,2 %) etc. beteiligt waren. (Erd-)Baumaschinen (z. B. Bagger, Baufahrzeuge) nehmen in Summe einen Anteil von über 29 % ein. Sondermaschinen (z. B. Betonrecyclinganlagen, Mischautomaten) waren in neun Unfälle involviert. Im Jahr 2019 wurden zwei Unfälle mit landwirtschaftlichen Maschinen gemeldet (Vorjahr ebenfalls zwei Unfälle).

**Tab. 3.2** Tödliche Arbeitsunfälle nach Produktkategorien der 9. ProdSV

Produktkategorie	Anzahl absolut	Prozent
Gabelstapler	11	16,2
Krane	9	13,2
Sondermaschinen	9	13,2
Baufahrzeuge	8	11,8
LKW	4	5,9
Bagger	3	4,4
Geräte für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	2	2,9
Arbeitsbühnen	1	1,5
Sonstiges	21	30,9
<b>Summe</b>	<b>68</b>	<b>100,0</b>

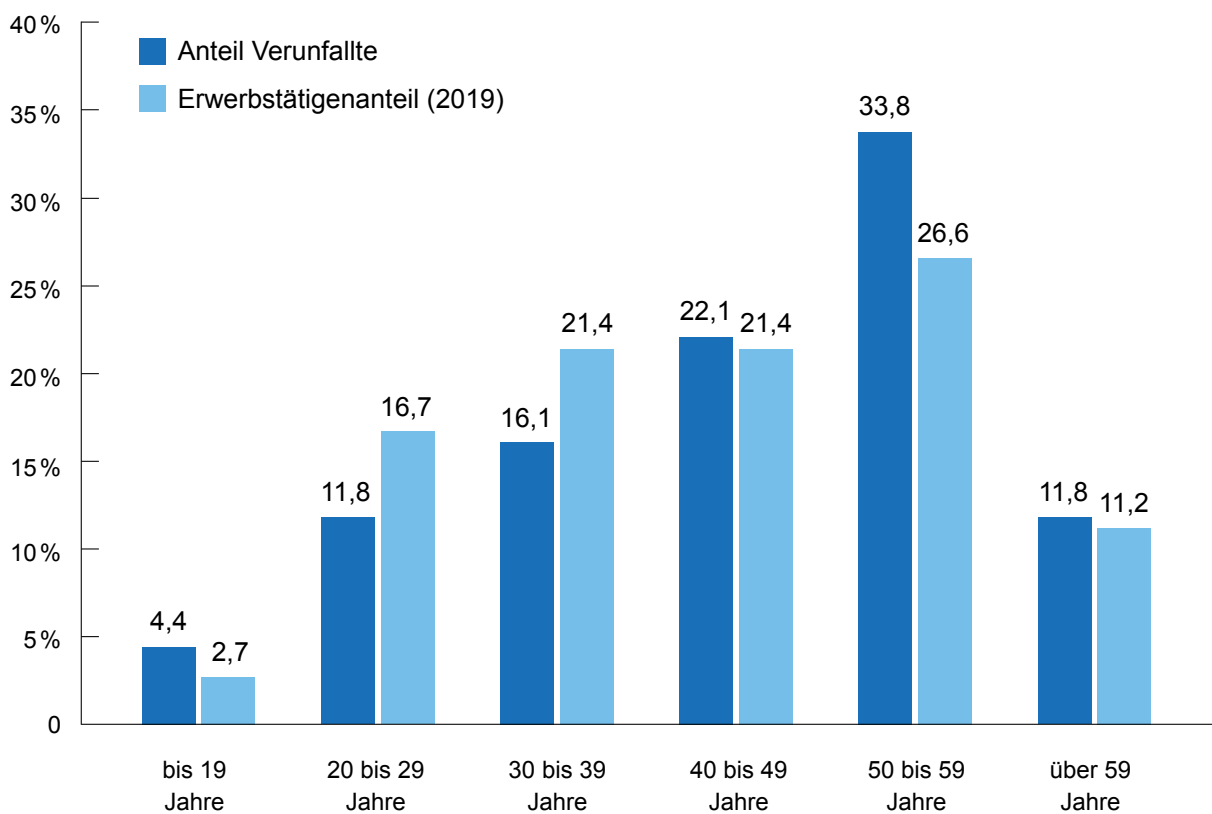
### 3.1.2 Geschlecht, Altersgruppe

In den für das Jahr 2019 gemeldeten 68 tödlichen Arbeitsunfällen mit Beteiligung von technischen Produkten verunfallten 65 Männer und zwei Frauen. Eine Meldung enthielt keine Angabe.

Die Auswertung nach Altersklassen zeigt, dass rund 15 % der verunfallten Personen 29 Jahre oder jünger waren. Über die Hälfte der tödlichen Arbeitsunfälle können in der Altersklasse von 40 bis 59 Jahren verzeichnet werden. Gestiegen ist der Anteil Verunfallter, die zum Unfallzeitpunkt zwischen 50 und 59 Jahre alt waren. Mit 33,8 % liegt der Anteil über dem des Vorjahres (29 %). Dagegen gab es in der Altersklasse über 59 Jahre einen Rückgang von über 10 % auf 11,8 %.

**Tab. 3.3** Verunfallte nach Altersklassen

Alter	Anzahl absolut	Prozent
bis 19 Jahre	3	4,4
20 bis 29 Jahre	8	11,8
30 bis 39 Jahre	11	16,1
40 bis 49 Jahre	15	22,1
50 bis 59 Jahre	23	33,8
über 59 Jahre	8	11,8
<b>Gesamt</b>	<b>68</b>	<b>100,0</b>

**Abb. 3.2** Verunfallte nach Altersgruppen (N = 68)

Der Vergleich der Anteile tödlicher Arbeitsunfälle zur Zahl der Erwerbstätigen in den jeweiligen Klassen (Quelle: Statistisches Bundesamt) zeigt, dass in den Altersklassen bis 39 Jahre (mit Ausnahme der bis 19-jährigen) prozentual weniger Unfälle gemeldet wurden (Abb. 3.2). Dagegen ereigneten sich in den Altersklassen 40 bis 59 Jahre und in der Klasse über 59 Jahre prozentual mehr Unfälle im Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen.

### 3.1.3 Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt

Auch 2019 verunfallten die meisten Personen (über 59%) bei routinemäßigen Tätigkeiten, wie Transport, Fertigung/Montage, Einrichten und Demontage (Tab. 3.4). An der Spitze steht hier mit rund 32% der Transport (im Jahr 2018 25%). Gesunken ist der Anteil der Unfälle, die außerhalb des regulären Betriebes von Anlagen, d. h. bei Tätigkeiten wie der Störungsbeseitigung und bei der Instandsetzung passierten. In zwei Fällen wurden keine Angabe zu Tätigkeiten gemacht.

**Tab. 3.4** Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt

Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt	Anzahl absolut	Prozent
Transport	21	31,9
Fertigung/Montage	7	10,6
Demontage	6	9,1
Einrichten	5	7,6
Instandsetzen	3	4,5
Störungsbeseitigung	3	4,5
Wartung und Inspektion	3	4,5
Auf dem Weg in Betrieb	2	3,0
Keine Tätigkeit (Fremdeinwirkung z. B. Explosion)	2	3,0
Aufsicht/Kontrolle/Begehung	1	1,5
Sonstiges	13	19,8
<b>Summe</b>	<b>66</b>	<b>100,0</b>

### 3.1.4 Dauer der Tätigkeitsausübung

Mit 55 % bleibt die Anzahl der tödlich Verunfallten, die als Routiniers bezeichnet werden können, weiterhin hoch. Sie übten ihre Tätigkeit bereits drei Jahre und länger im jeweiligen Unternehmen aus (Tab. 3.5). Allerdings ist der Anteil der tödliche Verunfallten in dieser Kategorie um 10 % gesunken. Dafür stieg der Anteil der Beschäftigten, die seit 1 bis 3 Monaten im Betrieb waren, um 8 % an.

**Tab. 3.5** Dauer der Tätigkeitsausübung

Dauer der Ausübung der Tätigkeit	Anzahl absolut	Prozent
Weniger als 1 Monat	3	4,6
1 bis 3 Monate	7	10,8
3 bis 12 Monate	5	7,7
1 bis 3 Jahre	14	21,5
als 3 Jahre	36	55,4
<b>Summe</b>	<b>65</b>	<b>100,0</b>

### 3.1.5 Produktalter

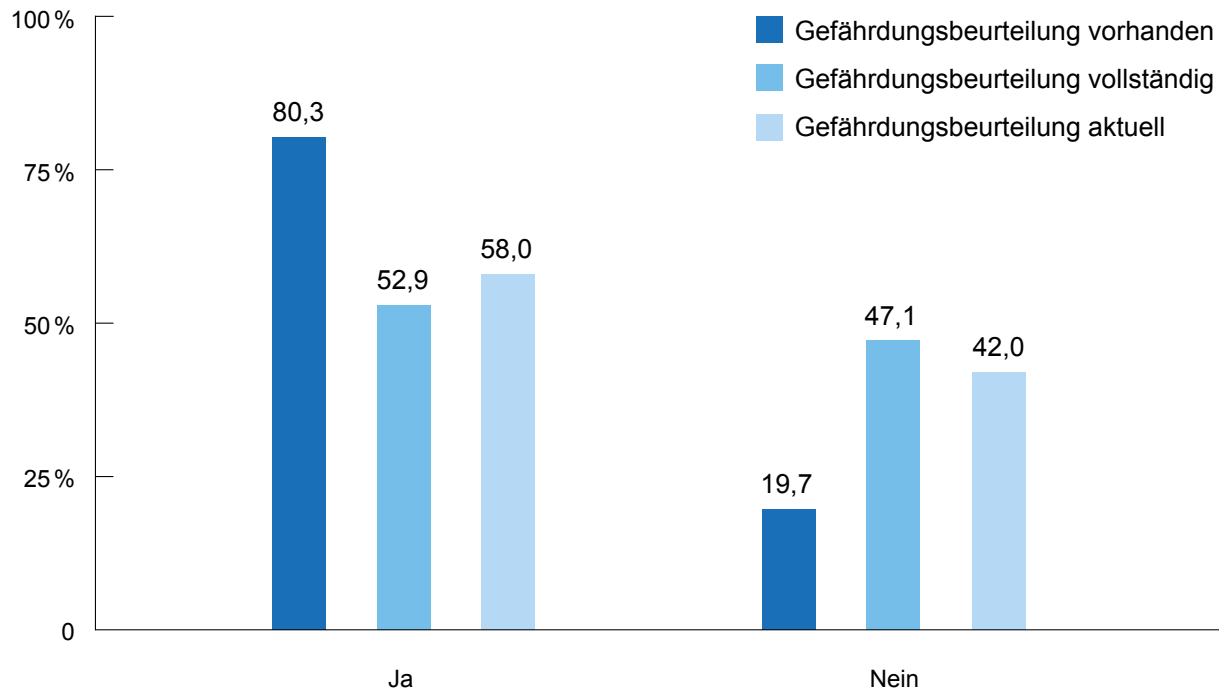
Im Jahr 2019 konnte das Alter von 51 an tödlichen Arbeitsunfällen beteiligten technischen Produkten ermittelt werden (Tab. 3.6). Über 45 % der tödlichen Arbeitsunfälle geschah mit Beteiligung eines Arbeitsmittels, das zum Zeitpunkt des Unfalls jünger als 10 Jahre war. Der Anteil der „älteren“ Arbeitsmittel (über 10 Jahre alt) am Unfallgeschehen liegt mit 54,9 % im Vergleich zum Vorjahr deutlich höher (43,3 %).

**Tab. 3.6** Alter des beteiligten Produktes

Alter der Produktes	Anzahl absolut	Prozent
Bis 5 Jahre	18	35,3
6 bis 10 Jahre	5	9,8
11 bis 15 Jahre	8	15,7
16 bis 20 Jahre	5	9,8
21 bis 25 Jahre	4	7,8
26 bis 30 Jahre	2	3,9
Über 30 Jahre	9	17,7
<b>Summe</b>	<b>51</b>	<b>100,0</b>

### 3.1.6 Gefährdungsbeurteilung

Die Unfalluntersuchungen zeigen, dass in über 80 % der Fälle eine Gefährdungsbeurteilung vorhanden war. Mehr als die Hälfte der Gefährdungsbeurteilungen war vollständig bzw. aktuell (Abb. 3.3). Weitere Auswertungen zeigen, dass über 70 % der unvollständigen Gefährdungsbeurteilungen vor allem nicht auf aktuelle betriebliche Änderungen angepasst waren. Im Vorjahr waren es 75 %.



**Abb. 3.3** Bewertung der Gefährdungsbeurteilung

Trotzdem wird in rund 71 % der Meldungen angegeben, dass der tödliche Arbeitsunfall zum Anlass genommen wird, die Gefährdungsbeurteilung erneut zu überarbeiten (Tab. 3.7). Dies ist ein Rückgang von 7 % im Gegensatz zum Vorjahr.

**Tab. 3.7** Aktualisierungsbedarf von Gefährdungsbeurteilungen

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung	Anzahl absolut	Prozent
Ja	47	71,2
Nicht erforderlich	15	22,7
Nein	4	6,1
<b>Summe</b>	<b>66</b>	<b>100,0</b>

### 3.1.7 Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften

Im Jahr 2019 wurden bei über 67 % der gemeldeten tödlichen Arbeitsunfälle gegen sicherheitstechnische Vorschriften oder Arbeitsschutzvorschriften verstoßen (Tab. 3.8). Im Jahr 2018 waren es etwa 65 %.

**Tab. 3.8** Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften

Sicherheitstechnische Vorschriften – Verstoß	Anzahl absolut	Prozent
Ja	46	67,6
Nein	14	20,6
Keine Angabe	8	11,8
<b>Summe</b>	<b>68</b>	<b>100,0</b>

### 3.1.8 Betriebliche Konsequenzen und behördliche Maßnahmen

Die Auswertung der betrieblichen Konsequenzen und angeordneten behördlichen Maßnahmen berücksichtigt Mehrfachantworten. Insgesamt liegen 169 Nennungen betrieblicher Konsequenzen vor (Tab. 3.9), die infolge des Unfalls vorgenommen wurden.

An erster Stelle ist die Unterweisung der Belegschaft zu nennen (rund 31 %), gefolgt von organisatorischen (rund 23 %) und technischen Maßnahmen (rund 14 %). 13-mal wurde die Arbeit nach einem Unfall unterbrochen und in einem Fall wurde die zum Unfall führende Arbeit vollständig eingestellt. Außerdem führten die Betriebe in 13 Fällen eine genaue Untersuchung der Arbeitsmittel durch und zogen in zwölf Fällen ein Arbeitsmittel aus dem Verkehr. Es wurden in fünf Fällen sonstige Maßnahmen ergriffen, z. B. bauliche Maßnahmen zu Vermeidung von Sturzgefahren oder die Markierung von Fuß- und Verkehrswegen. Als weitere Maßnahmen wurden vertiefte Schulungen und Unterweisungen zum Einsatz von PSA und ein kontinuierlicher Partnercheck genannt.



**Tab. 3.9** Betriebliche Konsequenzen

Konsequenz	Anzahl absolut	Prozent
Unterweisung der Belegschaft	52	30,8
Organisatorische Maßnahmen	38	22,5
Technische Maßnahmen	23	13,5
Arbeit unterbrochen	13	7,7
Untersuchung, Begutachtung von Arbeitsmitteln etc.	13	7,7
Arbeitsmittel aus Verkehr gezogen	12	7,1
Arbeitsverbot gegenüber einem oder mehr Mitarbeitern	10	5,9
Arbeit eingestellt	1	0,6
Keine	2	1,2
Sonstiges	5	3,0
<b>Summe</b>	<b>169</b>	<b>100,0</b>

Insgesamt wurden 122 behördliche Maßnahmen angeordnet (Tab. 3.10). In 19 Fällen erfolgten die Belehrung der Firmenleitung und die Anordnung von organisatorischen Maßnahmen, in 17 Fällen eine Unterweisung der Belegschaft und in elf Fällen eine Anordnung von technischen Maßnahmen. Bei acht Unfällen konnte eine strafbare Handlung der Beteiligten nicht ausgeschlossen werden und ein Strafverfahren wurde zur gerichtlichen Überprüfung eingeleitet. Insgesamt wurden zwölf sonstige Maßnahmen angeordnet, z. B. die Besichtigung eines Verladebetriebes zum Thema Beladung von Schubbodenfahrzeugen oder eine Nachrüstung beim Rückwärtsfahren sowie eine Überarbeitung der Bedienungs- und Gebrauchsanleitung.

**Tab. 3.10** Behördliche Maßnahmen

Konsequenz	Anzahl absolut	Prozent
Belehrung der Firmenleitung	19	15,6
Anordnung von organisatorischen Maßnahmen	19	15,6
Anordnung der Unterweisung der Belegschaft	17	13,9
Anordnung von technischen Maßnahmen	11	9,0
Einleitung eines Strafverfahrens	8	6,7
Anordnung der Untersuchung, Begutachtung von Arbeitsmitteln	7	5,7
Untersagungsverfügung	7	5,7
Überprüfung gleichartiger Geräte	6	4,9
Keine	16	13,1
Sonstiges	12	9,8
<b>Summe</b>	<b>122</b>	<b>100,0</b>

## Sonderteil tödliche Arbeitsunfälle und Betriebsgröße der Jahre 2009 bis 2020 (Stand: 07.07.2020)

Die Auswertung der tödlichen Arbeitsunfälle der Jahre 2009 bis 2020 durch die BAuA umfasst 1.985 Unfälle und berücksichtigt auch die Unternehmensgröße und folgt bei deren Einstufung dem etablierten Schema:

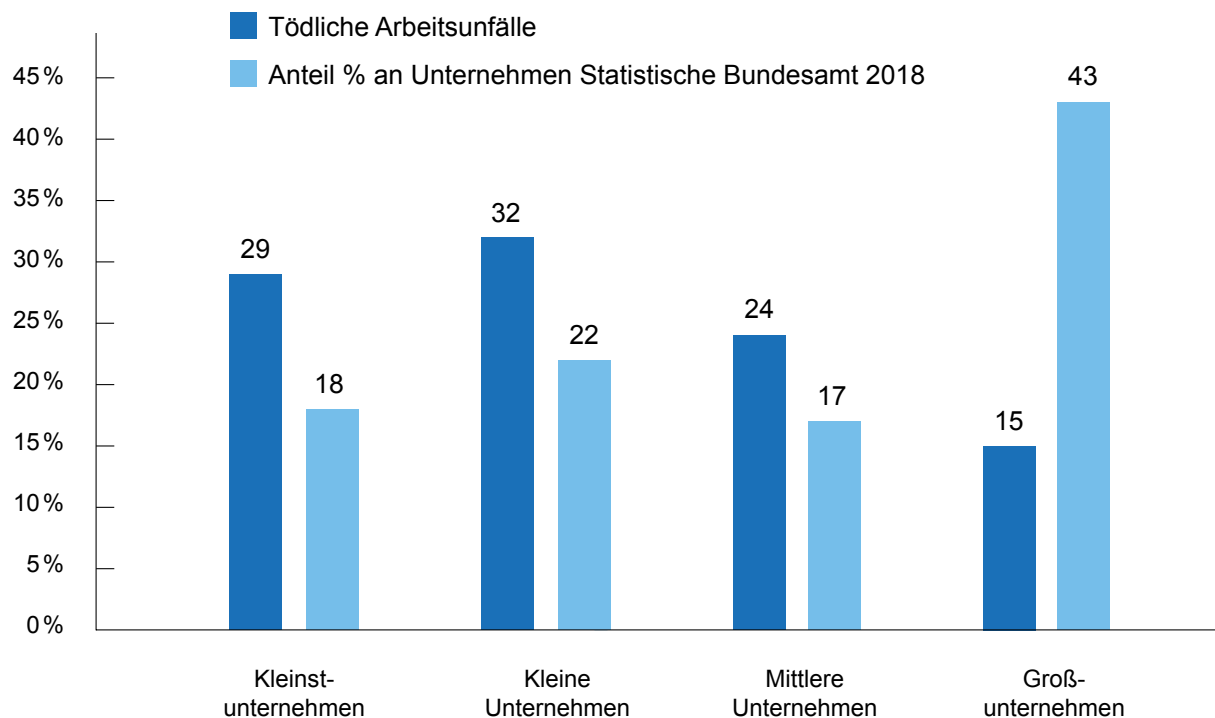
1 bis 9 Mitarbeiter/Innen: Kleinstunternehmen

10 bis 49 Mitarbeiter/Innen: Kleine Unternehmen

50 bis 249 Mitarbeiter/Innen: Mittlere Unternehmen

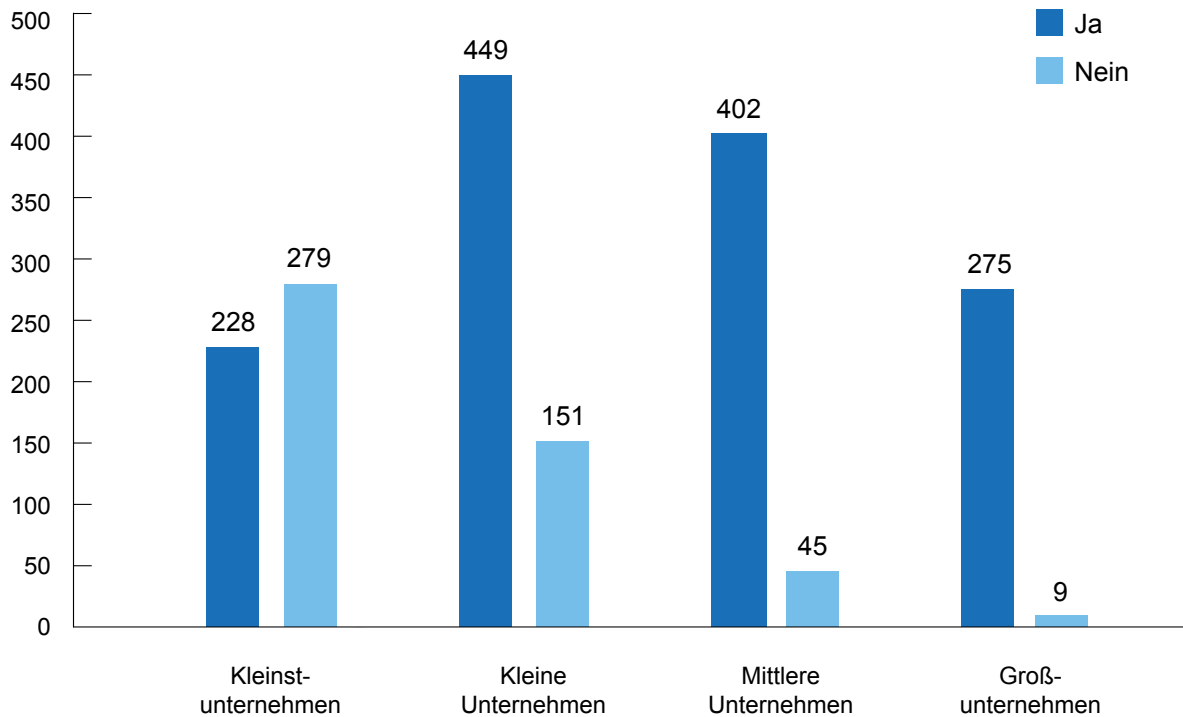
Über 250 Mitarbeiter/Innen: Großunternehmen.

Etwa ein Drittel der tödlich verunfallten Personen war in einem Kleinunternehmen beschäftigt (Abb. 3.4). Lediglich 15% der Verunfallten stammten aus Großunternehmen. Der Vergleich zu den Beschäftigtenzahlen im Jahr 2018 in den verschiedenen Unternehmensgrößen zeigt, dass zwar 43% der Beschäftigten in einem Großunternehmen tätig waren, es dort jedoch zu deutlich weniger tödlichen Arbeitsunfällen kam.



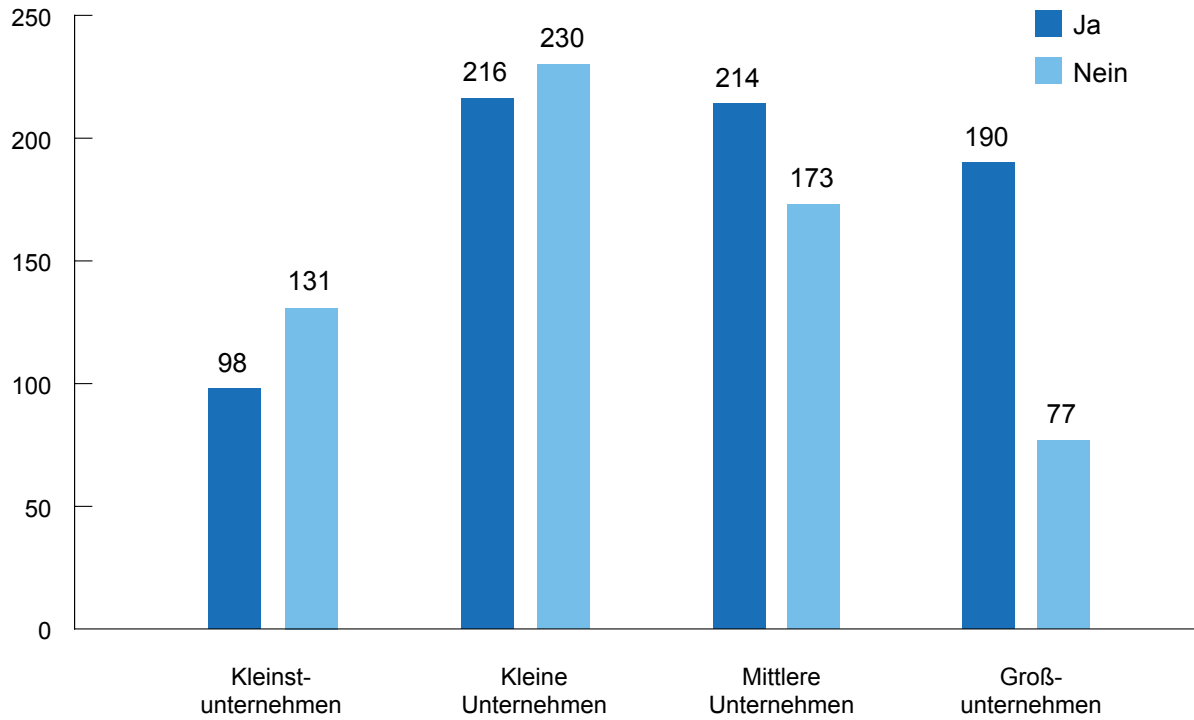
**Abb. 3.4** Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle nach Unternehmensgröße im Vergleich der Unternehmensgröße des Statistischen Bundesamtes 2018

Eine weitere Auswertung (Abb. 3.5) stellt die Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen und die Anfertigung von Gefährdungsbeurteilungen gegenüber. Es wird deutlich, dass bei den beteiligten Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen häufiger Gefährdungsbeurteilungen nicht angefertigt wurden.



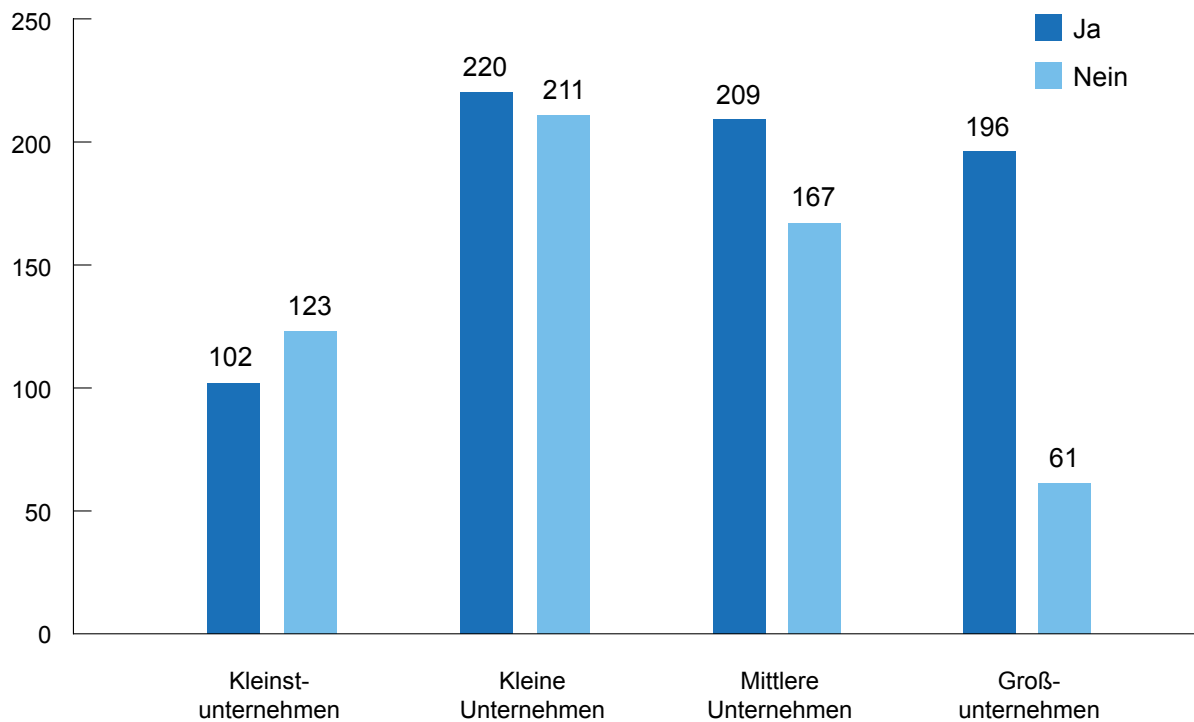
**Abb. 3.5** Anzahl der angefertigten Gefährdungsbeurteilungen nach Unternehmensgrößen

Über die Hälfte der Gefährdungsbeurteilungen in Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen war nicht vollständig.

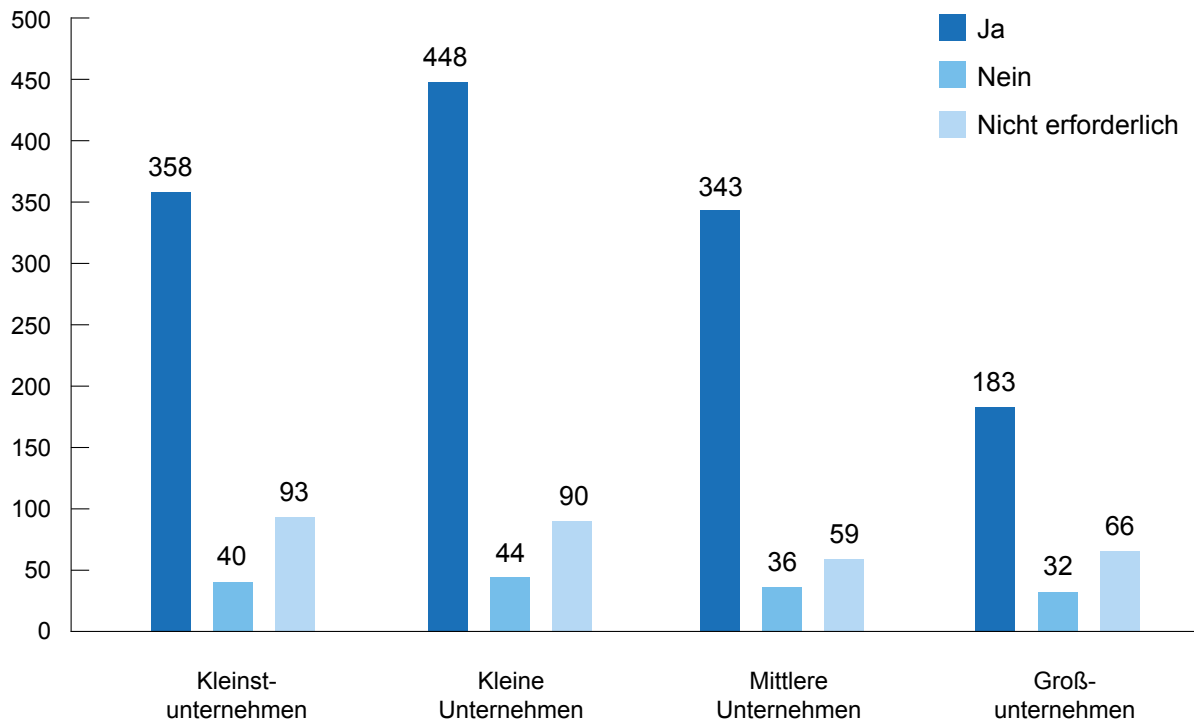


**Abb. 3.6** Anzahl der vollständigen Gefährdungsbeurteilungen nach Unternehmensgröße

Viele Gefährdungsbeurteilungen waren nicht an die aktuellen Änderungen angepasst.



**Abb. 3.7** Anzahl der an die aktuellen Änderungen angepasste Gefährdungsbeurteilungen nach Unternehmensgröße



**Abb. 3.8** Anzahl der nach dem Unfall als Anlass gesehene Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach Unternehmensgröße

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Handlungsbedarf bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen besteht. Das Unfallgeschehen zeigt, dass die für den Arbeitsschutz benötigten Unterlagen regelmäßig überprüft und vervollständigt sowie aktualisiert werden müssen.

## 4 Amtliche Bekanntmachungen

### 4.1 Normenverzeichnisse 2019

Abschnitt 1 enthält alle vom DIN umgesetzten harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Die Normen der jeweiligen Abschnitte 1 des Verzeichnisses 1 lösen die Konformitätsvermutung aus. Hierzu erfolgt ein Hinweis auf die aktuelle Veröffentlichung unter der Adresse [www.baua.de/normenverzeichnisse](http://www.baua.de/normenverzeichnisse) (Rubrik „Produktinformationen/Normenverzeichnisse“).

Die aktuellen Fundstellen der nicht harmonisierten Normen werden zeitgleich mit dem Datum der Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ebenfalls unter der Adresse [www.baua.de/normenverzeichnisse](http://www.baua.de/normenverzeichnisse) veröffentlicht. Die nicht harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen des Verzeichnisses 2 wurden vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) ermittelt. Auch bei einem nach diesen Normen oder technischen Spezifikationen hergestellten Produkt wird vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt.

**Tab. 4.1** Harmonisierter Bereich

Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt
<b>1. ProdSV</b> <b>Verzeichnis 1 Teil 1</b> Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	November 2019
<b>2. ProdSV</b> <b>Verzeichnis 1 Teil 2</b> Spielzeug	Oktober 2019
<b>6. ProdSV</b> <b>Verzeichnis 1 Teil 6</b> Einfache Druckbehälter	Februar 2018 September 2018
<b>GasgeräteDG</b> <b>Verzeichnis 1 Teil 7</b> Gasgeräte	Januar 2018 April 2018 Juni 2018
<b>PSA-DG</b> <b>Verzeichnis 1 Teil 8</b> Persönliche Schutzausrüstungen	März 2018 Juni 2018 Berichtigung Juni 2018 August 2018

Fortsetzung Seite 64

Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt
<b>9. ProdSV</b> <b>Verzeichnis 1 Teil 9</b> Maschinen	März 2018
<b>10. ProdSV</b> <b>Verzeichnis 1 Teil 10</b> Sportboote und Wassermotorräder	Juni 2018
<b>11. ProdSV</b> <b>Verzeichnis 1 Teil 11</b> Explosionsschutzprodukte	Juli 2018 Oktober 2018
<b>12. ProdSV</b> <b>Verzeichnis 1 Teil 12</b> Aufzüge	August 2016
<b>14. ProdSV</b> <b>Verzeichnis 1 Teil 14</b> Druckgeräte	September 2019
<b>Verzeichnis 1 Teil 20</b> Allgemeine Produktsicherheit	Dezember 2019 hier: Bekanntmachung der Fundstellen der harmonisierten Normen durch die BAuA.

**Tab. 4.2** Nicht harmonisierter Bereich

Verzeichnis nicht harmonisierter Normen	Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt
<b>Verzeichnis 2 Teil 1</b> Nationale Normen	Nr. 1 vom 17.01.2020, S. 20
<b>Verzeichnis 2 Teil 2</b> Nationale technische Spezifikationen	Nr. 1 vom 17.01.2020, S. 20



## 4.2 Untersagungsverfügungen 2019

Wenn von einem Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer oder auch Dritter ausgeht, kann die fachlich und örtlich zuständige Behörde eine Untersagungsverfügung aussprechen. Damit wird dem Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder ggf. auch dem Händler u. a. die weitere Abgabe des Produktes untersagt.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht an dieser Stelle gemäß § 31 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, 7, 8 und 9 und Abs. 4 des Produktsicherheitsgesetzes die ihr im Jahr 2019 bekannt gewordenen Untersagungsverfügungen. Die Liste der Untersagungsverfügungen wird im Produktsicherheitsportal der BAuA unter [www.produsicherheitsportal.de](http://www.produsicherheitsportal.de) oder [www.rueckrufe.de](http://www.rueckrufe.de) ständig aktualisiert.

Der BAuA liegen in der Regel keine Erkenntnisse darüber vor, ob ein mangelhaftes Produkt nach Bekanntgabe der Untersagungsverfügung durch den Hersteller nachgebessert oder verändert worden ist. Bitte informieren Sie sich im Zweifelsfall beim Händler, Importeur oder Hersteller.

**Tab. 4.3** Untersagungsverfügungen 2019, Übersicht

UV-Nr.	Produktname	Seite
UV 001/19	KONFETTI Modelle, Kinderkostüm "Clown Bag for Children" Modellbezeichnung: Art.-Nr: 2400, Serien-Nr.: 00244601	66

## KONFETTI Modelle, Kinderkostüm "Clown Bag for Children"

**Produktbezeichnung:** Kinderkostüm "Clown Bag for Children"

**Herstellername:** Rubies GmbH

**Markenname:** KONFETTI Modelle

**Modellbezeichnung:** Art.-Nr: 2400, Serien-Nr.: 00244601

**Losnummer EAN-Code:** 4002162516401

**Behörde:** Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung 2  
Gerhart-Hauptmann-Straße, 3 99734 Nordhausen

**Aktenzeichen:** D21 26664N1/00510619 (UV-Nr. 001/19)

**Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:** Rubies GmbH,  
Huettenstraße 45–47, 51469 Bergisch-Gladbach/-/-

**Adressat der Maßnahme:** Rubies GmbH, Huettenstraße 45–47,  
51469 Bergisch-Gladbach

**Hauptmangel:** Das Kinderfaschingskostüm „Clownsäckchen für Kleinkinder“ beinhaltet ein ernstes Risiko für Verbrennungen, weil die Flammausbreitungsgeschwindigkeit mit 26 mm/s deutlich über den von der bei dieser Art von Produkten geforderten 10 mm/s beträgt.



## Abbildungsverzeichnis

<b>Abb. 1.1</b>	Nationale Meldungen über gefährliche Produkte im Überblick	6
<b>Abb. 2.1</b>	Validierte RAPEX-Meldungen europäischer Mitgliedstaaten (Quelle: Europäische Kommission)	7
<b>Abb. 2.2</b>	Maßnahmen der europäischen Marktüberwachungsbehörden (Europäische Kommission, 2020)	13
<b>Abb. 2.3</b>	RAPEX-Meldungen deutscher Behörden nach Zuständigkeit im Vergleich (Anteile 2015 bis 2019)	17
<b>Abb. 2.4</b>	Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen nach Art. 12 (N = 437)	20
<b>Abb. 2.5</b>	Verstöße gegen die REACH-Verordnung gemeldet nach Art. 12 (N = 42)	21
<b>Abb. 2.6</b>	Verstöße gegen das LFGB nach Art. 12 (N = 8)	22
<b>Abb. 2.7</b>	7-Jahres-Vergleich Verstöße gegen die 1. ProdSV nach Art. 12	23
<b>Abb. 2.8</b>	7-Jahres-Vergleich der Verstöße gegen die 2. ProdSV nach Art. 12	24
<b>Abb. 2.9</b>	5-Jahres-Vergleich der Herkunftsländer gemeldeter Produkte nach Art.12 (ohne REACH)	25
<b>Abb. 2.10</b>	Gefährliche Produkte nach Gefährdungsarten nach Art. 12 (N = 437)	26
<b>Abb. 2.11</b>	Gefährliche Produkte nach möglichen Folgen nach Art. 12 (N = 437)	28
<b>Abb. 2.12</b>	Gefährliche Produkte nach Art. 12 nach Produktgruppen (N = 437)	29
<b>Abb. 2.13</b>	Gefährdungen durch Fahrzeuge und Aufbauten nach Art. 12 (N = 339)	30
<b>Abb. 2.14</b>	Herkunftsländer von Fahrzeugen und Aufbauten nach Art. 12 (N = 339)	31
<b>Abb. 2.15</b>	Herkunftsländer von Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit nach Art. 12 (N = 27)	32
<b>Abb. 2.16</b>	Gefährliche Produkte nach Art. 11 nach Einzelverordnungen (N = 11)	34
<b>Abb. 2.17</b>	RAPEX-Meldungen über Fahrzeuge von Deutschland ausgehend (Zeitraum 2010 bis 2019), N = 1439	35
<b>Abb. 2.18</b>	Entwicklung der RAPEX-Meldungen von Fahrzeugen im Länder- vergleich (Zeitraum 2010 bis 2019)	37
<b>Abb. 2.19</b>	Zeitraum zwischen Jahr der RAPEX-Meldung und Produktions- jahr der zurückgerufenen Fahrzeuge	38
<b>Abb. 2.20</b>	ICSMS-Verbrauchermeldungen (nach Anzahl)	39
<b>Abb. 2.21</b>	ICSMS-Verbrauchermeldungen nach Produktgruppen (N = 112)	40
<b>Abb. 2.22</b>	ICSMS-Verbrauchermeldungen nach Mängeln (N = 112)	41
<b>Abb. 2.23</b>	Anfragen bei der BAuA nach Produktgruppen (N = 32)	42
<b>Abb. 2.24</b>	Anfragen bei der BAuA nach Mängeln (N = 32)	43
<b>Abb. 2.25</b>	Siebenjahresvergleich veröffentlichter Produktrückrufe	45

<b>Abb. 2.26</b>	Anzahl der Rückrufe nach Produktgruppen (N = 297)	46
<b>Abb. 2.27</b>	Rückrufe nach Gefährdungsarten (N = 297)	47
<b>Abb. 3.1</b>	Meldungen über tödliche Arbeitsunfälle	50
<b>Abb. 3.2</b>	Verunfallte nach Altersgruppen (N = 68)	52
<b>Abb. 3.3</b>	Bewertung der Gefährdungsbeurteilung	55
<b>Abb. 3.4.</b>	Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle nach Unternehmensgröße im Vergleich der Unternehmensgröße des Statistischen Bundesamtes 2018	59
<b>Abb. 3.5</b>	Anzahl der angefertigten Gefährdungsbeurteilungen nach Unternehmensgrößen	60
<b>Abb. 3.6.</b>	Anzahl der vollständigen Gefährdungsbeurteilungen nach Unternehmensgröße	61
<b>Abb. 3.7</b>	Anzahl der an die aktuellen Änderungen angepasste Gefährdungsbeurteilungen nach Unternehmensgröße	61
<b>Abb. 3.8</b>	Anzahl der nach dem Unfall als Anlass gesehene Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach Unternehmensgröße	62

## Tabellenverzeichnis

<b>Tab. 2.1</b>	Validierte Meldungen im Jahr 2019 (Quelle: Europäische Kommission 2020)	8
<b>Tab. 2.2</b>	Validierte Meldungen nach Produktkategorien (Quelle: Europäische Kommission 2020)	9
<b>Tab. 2.3</b>	Produktgruppen nach identifizierten Risiken (ohne Doppelnennungen)	10
<b>Tab. 2.4</b>	Notifikationen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten	14
<b>Tab. 2.5</b>	Notifikationen ausgehend von Deutschland an die EU-Kommission	16
<b>Tab. 2.6</b>	RAPEX-Meldungen deutscher Behörden nach Zuständigkeit, absolute Zahlen (2015 bis 2019)	18
<b>Tab. 2.7</b>	Rechtsgrundlagen	19
<b>Tab. 2.8</b>	Produkte Art. 12 nach Herkunftsländern	24
<b>Tab. 2.9</b>	Gefährliche Produkte nach Gefährdungsmerkmalen	27
<b>Tab. 2.10</b>	Produkte nach Meldungshäufigkeit (RAPEX-Meldungen)	33
<b>Tab. 2.11</b>	Rückrufe nach Einzelverordnungen	45
<b>Tab. 2.12</b>	Rückrufe nach Verletzungsarten	47
<b>Tab. 3.1</b>	Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen/-richtlinien	50
<b>Tab. 3.2</b>	Tödliche Arbeitsunfälle nach Produktkategorien der 9. ProdSV	51
<b>Tab. 3.3</b>	Verunfallte nach Altersklassen	52
<b>Tab. 3.4</b>	Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt	53
<b>Tab. 3.5</b>	Dauer der Tätigkeitsausübung	54
<b>Tab. 3.6</b>	Alter des beteiligten Produktes	54
<b>Tab. 3.7</b>	Aktualisierungsbedarf von Gefährdungsbeurteilungen	55
<b>Tab. 3.8</b>	Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften	56
<b>Tab. 3.9</b>	Betriebliche Konsequenzen	57
<b>Tab. 3.10</b>	Behördliche Maßnahmen	58
<b>Tab. 4.1</b>	Harmonisierter Bereich	63
<b>Tab. 4.2</b>	Nicht harmonisierter Bereich	64
<b>Tab. 4.3</b>	Untersagungsverfügungen 2019, Übersicht	65